

Rödl & Partner

Gemeinsam erfolgreich

Coronavirus (COVID-19) | Neuigkeiten und Übersicht
zum aktuellen Stand | Nordisch-Baltische Region
25.6.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Dänemark	4
	Letzte Meldungen:	4
	Aktueller Stand - Übersicht:	4
1.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	4
1.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	7
1.3	Eindämmungsmaßnahmen	9
1.4	Arbeit	10
1.5	Kontakt in Dänemark	10
2.	Estland	11
	Letzte Meldungen:	11
	Aktueller Stand - Übersicht:	11
2.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	11
2.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	13
2.3	Eindämmungsmaßnahmen	15
2.4	Arbeit	19
2.5	Kontakt in Estland	20
3.	Finnland	21
	Letzte Meldungen:	21
	Aktueller Stand - Übersicht:	21
3.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	21
3.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	23
3.3	Eindämmungsmaßnahmen	23
3.4	Arbeit	25
3.5	Kontakt in Finnland	26
4.	Lettland	27

Inhaltsverzeichnis

Letzte Meldungen:	27
Aktueller Stand – Übersicht:	27
4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	27
4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht	32
4.3 Eindämmungsmaßnahmen	32
4.4 Arbeit	34
4.5 Kontakt in Lettland	35
5. Litauen	36
Letzte Meldungen:	36
Aktueller Stand – Übersicht:	36
5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	36
5.2 Eindämmungsmaßnahmen	42
5.3 Arbeit	46
5.4 Kontakt in Litauen	47
6. Schweden	48
Letzte Meldungen:	48
Aktueller Stand – Übersicht:	48
6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	48
6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	49
6.3 Eindämmungsmaßnahmen	50
6.4 Arbeit	51
6.5 Kontakt in Schweden	52
7. Rödl & Partner in den Nordischen und Baltischen Staaten	53

1. DÄNEMARK

Letzte Meldungen:

- Nachdem die Grenzen für europäische Bürger geöffnet wurden, sind in Zentraljütland mehrere Testwagen installiert worden, in denen sich dänische Bürger auf Covid-19 testen lassen können.
- Reisenden nach Bornholm wird angeboten, sich bei der Einreise auf Bornholm auf Covid-19 testen zu lassen.

Aktueller Stand – Übersicht:

1.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund von COVID-19
- Gehalt - Vergütung
- Entschädigung für Selbständige
- Entschädigung für Fixkosten
- Andere Maßnahmen der Regierung

Die dänische Regierung hat mehrere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung dänischer Arbeitgeber beschlossen, um drohenden Entlassungen entgegenzuwirken. Einige Maßnahmen sind bereits in Kraft getreten, andere befinden sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren:

LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL AUFGRUND VON COVID-19-INFEKTIONEN ODER BEI VERORDNETER QUARANTÄNE

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus erkranken, hat der Arbeitgeber Anspruch auf die Erstattung des Krankentagegeldes ab dem ersten Krankheitstag.

Die Rückerstattung des Lohnes erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Krankentagegeldes. Dieser beträgt derzeit ca. 14.300 DKK pro Monat. Gehälter, die diesen Betrag übersteigen, gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Dieser Erstattungsanspruch gilt sowohl für Arbeitnehmer, die sich aufgrund einer Infektion mit dem Virus im Krankheitsurlaub befinden, als auch für Arbeitnehmer, die vom Arzt in Quarantäne gesetzt wurden.

Das Gesetz gilt rückwirkend ab dem 27. Februar 2020 und bis zum 1. Januar 2021. Rückerstattungen werden über das Online-Portal www.virk.dk vorgenommen.

Am 20. Mai 2020 wurde eine Zusatzbestimmung verabschiedet, die besagt, dass Mitgliedern aus Risikogruppen für COVID-19 und ihren Angehörigen das Recht auf Krankengeld garantiert wird, wenn sie nach Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber während der Wiedereröffnung Dänemarks zu Hause bleiben, weil eine Arbeit am Arbeitsplatz als zu riskant erachtet wird. Diese Personen erhalten bis zum 31. August 2020 Lohn oder Krankengeld. Die Arbeitgeber erhalten während des gesamten Zeitraums eine Erstattung des Krankengeldes. Die neuen Regeln schließen Personen in der besonderen Risikogruppe oder Verwandte von Personen in der besonderen Risikogruppe ein, für die es nicht möglich ist, den Arbeitsplatz so zu

Rödl & Partner

organisieren, dass die Arbeit nicht als Risiko für die Person angesehen wird, und bei denen es nicht möglich ist, von zu Hause aus zu arbeiten.

URLAUBSVERSCHIEBUNG

Die Regierung hat ein neues Gesetz eingeführt, das den Unternehmen die Möglichkeit gibt, den Urlaub für das laufende Urlaubsjahr sowie das verkürzte Urlaubsjahr auf der Grundlage individueller Vereinbarungen oder einer eigenen Entscheidung, die im folgenden Urlaubsjahr getroffen wird, zu verschieben. Die vorübergehenden Änderungen des Urlaubsgesetzes werden Unternehmen, die derzeit eine kritische Nachfrage nach Mitarbeitern haben, mehr Flexibilität bieten.

Nach diesen befristeten Regeln ist das Recht auf Verschiebung des Urlaubs wie folgt geregelt:

- Urlaubstage, die im Jahr 2019/2020 stattfinden sollen, können auf das verkürzte Urlaubsjahr vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 verschoben werden.
- Urlaub im verkürzten Urlaubsjahr kann auf den nachfolgenden Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verschoben werden.

Das Recht, den Urlaub zu verschieben, setzt das Vorliegen unvorhersehbarer Umstände voraus, die sich der Kontrolle des Unternehmens entziehen, z.B. wenn das Unternehmen von mehreren Krankheitsfällen oder Quarantäne unter seinen Mitarbeitern aufgrund von COVID-19 betroffen ist.

LOHNAUSGLEICH FÜR UNTERNEHMEN, DENEN DIE ENTLASSUNG VON MITARBEITERN DROHT

Die dänische Regierung hat sich zusammen mit den dänischen Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) auf ein befristetes Abfindungssystem für Unternehmen, die unter Arbeitsmangel leiden, geeinigt, um drohenden Entlassungen in der Privatwirtschaft entgegenzuwirken.

Arbeitgeber, die mehr als 30 Prozent ihrer Belegschaft oder mehr als 50 Mitarbeiter wegen fehlender Arbeitsmöglichkeit oder anderer koronabezogener Folgen entlassen müssen, können für maximal drei Monate eine staatliche Gehaltsabfindung erhalten, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, keine Mitarbeiter zu entlassen und stattdessen die Mitarbeiter während des Zeitraums unter Beibehaltung des vollen Gehalts nach Hause zu schicken.

Die folgende staatliche Gehaltsentschädigung kann beantragt werden:

- Für Vollzeitbeschäftigte bis zu 75 Prozent des Gehalts, maximal jedoch 30.000 DKK pro Monat.
- Für Arbeitnehmer mit Stundenlohn bis zu 90 Prozent des Gehalts, max. jedoch 30.000 DKK pro Monat.

Die Mitarbeiter dürfen während des Zeitraums, für den eine Vergütung beantragt wird, nicht arbeiten. Zusätzlich werden für jeden Mitarbeiter, der eine Entschädigung beantragt, 5 Tage Urlaub oder Überstunden oder 5 Tage ohne Lohn abgezogen.

Am 5. Juni 2020 beschloss die Regierung, das Gehaltsausgleichssystem bis zum 29. August 2020 zu verlängern. Eine Anwendung ist derzeit jedoch nur bis einschließlich 8. Juli 2020 möglich. Der Antrag auf Gehaltsausgleich vom 9. März bis zum 8. Juli 2020 kann nur bis zum 30. Juli 2020 gestellt werden.

Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 29. August 2020. Der Ausgleich wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständige, die ihr Unternehmen spätestens am 9. März 2020 gegründet haben und einen Umsatz von mindestens DKK 10.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von

mindestens drei Monaten erzielt haben und einen Einnahmeverlust von mindestens 30 Prozent erwarten, können eine finanzielle Entschädigung erhalten, die 75 bis 90 Prozent des erwarteten Einnahmeverlustes entspricht. Die Entschädigung beläuft sich jedoch auf maximal 23.000 DKK pro Monat.

Die Entschädigung beträgt jedoch maximal 23.000 DKK pro Monat. Um eine Entschädigung zu erhalten, ist folgendes Voraussetzung:

- Der Selbständige muss mindestens 25 Prozent des Unternehmens besitzen,
- In der Firma sind maximal 25 Mitarbeiter beschäftigt,
- Das Unternehmen ist im dänischen Unternehmensregister (CVR-Register) eingetragen.
- Das Unternehmen muss bis zum 9. März 2020 gegründet worden sein.

Es wurde auch ein Entschädigungssystem für Selbständige ohne CVR-Nummer eingeführt, die aufgrund von COVID-19 mit einem Einkommensverlust von mindestens 30 Prozent rechnen und einen Umsatz von min. DKK 10.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hatten. Selbständige können 75 Prozent des erwarteten B-Einkommensverlustes erhalten, jedoch maximal 23.000 DKK pro Person und Monat.

Es ist zu beachten, dass das persönliche Einkommen des Selbständigen im Jahr 2020 800.000 DKK nicht überschreiten darf.

Die Verordnung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juli 2020. Bis zum 8. Dezember 2020 müssen Sie eine Erklärung über Ihr tatsächliches Einkommen oder B-Einkommensverlust einreichen.

Die Entschädigung wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt (bis spätestens 31. August 2020)

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FIXKOSTEN

Die dänische Regierung führte ein Fixkostenentschädigungssystem ein, bei dem Unternehmen, die im Zeitraum vom 9. März - 8. Juli 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 35 Prozent erwarten, für dokumentierbare Fixkosten, darunter z.B. Miete, vertragsbezogene Ausgaben (Leasing) usw., entschädigt werden können.

Die folgende Fixkostenentschädigung ist geplant:

- 80 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 80-100 Prozent liegt
- 50 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 60-80 Prozent lag
- 25 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 35-60 Prozent lag

Unternehmen, die aufgrund eines Verbots vollständig geschlossen werden müssen, werden während dieses Zeitraums entschädigt, was 100 Prozent der Fixkosten entspricht.

Die maximale Entschädigung beträgt 110 Millionen DKK pro Unternehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Ausgleichszahlung von mehr als 60 Mio. DKK in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder Aktienkäufe getätigt werden dürfen.

Es kann jedoch keine Entschädigung beantragt werden, wenn die Fixkosten im Zeitraum vom 9. März 2020 - 8. Juni 2020 weniger als 25.000 DKK betragen. Die Verordnung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juni 2020. Der Antrag auf Entschädigung für Fixkosten wird durch einen separaten Antrag für den Zeitraum vom 9. Juni - 8. Juli 2020 gestellt.

Die Entschädigung kann bis spätestens 31. August 2020 über das Online-Portal www.virk.dk beantragt werden.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ORGANISATOREN VON VERANSTALTUNGEN

Veranstalter, die durch das staatliche Veranstaltungsverbot Einkommensverluste erlitten haben, können eine Entschädigung erhalten, die den Einkommensverlust aus verschiedenen Quellen abdeckt, z.B. Kartenverkauf, Künstlerhonorare, Verkauf von Speisen und Getränken sowie von Waren.

Die Regelung gilt für Veranstaltungen, die zwischen dem 6. März und dem **31. August 2020** hätten stattfinden sollen:

- mehr als 350 Teilnehmer haben sollten oder

Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einem Gewinn führen.

Das dänische Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, das es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglicht, für bestimmte Berufe zinslose Mehrwertsteuer- und Lohnsteuerdarlehen zu erhalten. Die Entschädigung wird bis spätestens 31. Dezember 2020 über das Online-Portal www.virk.dk.

1.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

MABNAHMEN DER REGIERUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT

- Vorübergehende Aussetzung der Lohnsteuer für 4 Monate
- Vorübergehende Aussetzung der Mehrwertsteuer-Zahlungsfrist
- Staatliche Bürgschaften für bestehende oder neue Unternehmerdarlehen von dänischen Banken
- Entschädigung für Organisatoren mit Veranstaltungen von über 1.000 Personen, die abgesagt werden
- Erweiterter Zugang zu Exportkrediten
- Öffentliche Anschaffungen, die Unternehmen unterstützen
- Staatsgarantie für den Reisegarantiefonds
- Erweiterte Darlehensoptionen für Studenten

Die Dokumentationsanforderungen für die oben genannten Hilfspakete sind umfangreich und einige erfordern u.a. eine unabhängige Erklärung eines Wirtschaftsprüfers. Verschiedene Dokumente und Informationen sind auf dem Online-Portal für dänische Unternehmen zu finden, allerdings nur in dänischer Sprache.

UMSATZSTEUERZAHLUNGEN

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 50 Millionen DKK / 6,71 Millionen Euro, die monatlich USt. melden und zahlen, wird die Zahlungsfrist um einen Monat verschoben.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen DKK / 6,71 Millionen Euro gilt Folgendes:

	Berichtszeitraum	Normale Zahlungsfrist	Neue Zahlungsfrist
Monatliche Berichte Jahresumsatz von über 50 Mio. DKK	Monatlich	Monatlich	Die Frist wird um einen Monat verschoben
Vierteljährliche Berichte Jahresumsatz von über 5 Mio. DKK	Erstes Quartal 2020	2 Juni 2020	1 September 2020

Rödl & Partner

Halbjährliche Berichte Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. DKK	Erste Hälfte des Jahres 2020	1 September 2020	1 März 2021 (zusammen mit der Frist für die zweite Hälfte des Jahres 2020)
--------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

Die Registrierungsfristen für die Umsatzsteuer bleiben unverändert.

Negative Umsatzsteuer kann nach dem Ende des Berichtszeitraums gemeldet werden und die Zahlung erfolgt normalerweise drei Wochen später.

EINKOMMENSTEUER UND ARBEITSMARKTBEITRAG

Die Zahlungsfrist für die Einkommensteuer und den Arbeitsmarktbeitrag wurde für April, Mai und Juni um jeweils vier Monate verschoben. Die Meldefristen für das elektronische Einkommensteuersystem bleiben unverändert.

Für Arbeitnehmer, die ihre Einkommensteuer selbst melden oder selbständig erwerbstätig sind (sog. B-Steuer), wurden die Zahlungstermine wie folgt verschoben:

Der Satz vom 20. April 2020 wurde auf den 22. Juni 2020 verschoben. Der Satz vom 20. Mai 2020 wurde auf den 21. Dezember 2020 verschoben.

Ist bereits jetzt absehbar, dass sich die Einkünfte wesentlich verändern werden, können die erwarteten Einkünfte in der elektronischen Steuervoranmeldung entsprechend gekürzt werden, so dass die zukünftigen Steuersätze niedriger ausfallen werden.

VERSCHIEBUNG DER FRIST FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG

Die Frist für die Einreichung aller Steuererklärungen für das Einkommensjahr 2019 wurde auf den 1. September 2020 verschoben.

Die Verschiebung gilt für alle Erklärungspflichtigen, d.h. für:

- Angestellte, die eine jährliche Steuererklärung erhalten, wobei die normale Frist der 1. Mai ist,
- Selbständige und Personen mit ausländischem Einkommen, die normalerweise bis zum 1. Juli eine Erklärung abgeben müssen, und
- Unternehmen und andere juristische Personen, die ihre Erklärung für das Finanzjahr 2019 normalerweise am 31. März 2020 oder später abgeben müssen.

Die Verschiebung der Frist ist daher von Bedeutung für Unternehmen und andere juristische Personen, deren Geschäftsjahr in der Zeit von Ende September 2019 bis Februar 2020 endet.

VERSCHIEBUNG DER FRIST FÜR JAHRESABSCHLÜSSE UND ORDENTLICHE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Nach bisheriger Rechtslage müssen Jahresabschlüsse spätestens bis zum Ende des fünften Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist kann zu Verwaltungsstrafen und letztlich zur Zwangsliquidation des Unternehmens führen.

Für alle Unternehmen, deren Geschäftsjahr im Zeitraum vom 31. Oktober 2019 bis zum 30. April 2020 endet, ist die Einreichung des Jahresabschlusses nun um 3 Monate verschoben worden.

Für die Mehrheit der Unternehmen bedeutet dies, dass der Jahresbericht spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der dänischen Wirtschaftsbehörde eingereicht werden muss.

Die Unternehmen haben auch die Möglichkeit, von den gesetzlichen Anforderungen an die Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuweichen, sowie die Möglichkeit, eine vollständige elektronische Hauptversammlung abzuhalten, auch wenn das Unternehmen keine spezielle Satzungsbestimmung hat, die dies erlaubt.

LEAD | Rödl & Partner unterstützt Sie gerne - wir beraten Sie bei der Suche nach den für Sie richtigen Maßnahmen, bereiten die notwendigen Dokumente und Erklärungen vor und helfen Ihnen bei der Beantragung der entsprechenden staatlichen Entschädigung.

1.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung

REISEHINWEISE

Seit dem 15. Juni können Touristen aus Norwegen, Deutschland und Island Dänemark wieder besuchen, wenn sie eine Reihe von Auflagen der Behörden erfüllen.

Mit Wirkung zum 27. Juni wird die Regierung ein neues Modell für die Öffnung der Grenzen und die Erleichterung von Reisen für Länder in der EU und im Schengen-Raum sowie für Großbritannien einführen. Das neue Modell tritt am Samstag, 27. Juni, in Kraft, und am 25. Juni wird eine Liste der offenen und der Quarantäneländer erstellt. Auf der Grundlage der ausgewählten Kriterien kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit der Länder der EU, des Schengen-Raums und des Vereinigten Königreichs nach Dänemark reisen dürfen.

Es wird weiterhin eine 6-Tage-Unterkunft für Touristen in Dänemark vorgeschrieben sein, es sei denn, Sie haben Ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein oder Schonen, Halland oder Blekinge. Wenn eine dieser Regionen unter Quarantäne gestellt wird, ist die Einreise dennoch möglich, wenn mindestens 72 Stunden vor der Einreise negative Tests nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus wird in der Folgephase ein Modell für Touristen aus bestimmten Drittländern entwickelt, das über ein ausreichend entwickeltes Testregime, eine zuverlässige Berichterstattung und darüber hinaus über eine Pandemie verfügt, die mit der in europäischen Ländern vergleichbar ist.

Allerdings wird die Regierung bereits am 27. Juni bestimmte erkennbare Zwecke, die derzeit nur für die EU- und Schengen-Länder sowie das Vereinigte Königreich gelten, auf Drittländer ausdehnen. Die Erweiterung wird Freunde, Großeltern und Enkelkinder einschließen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, negative Tests nachzuweisen, die mindestens 72 Stunden vor der Einreise durchgeführt wurden.

- Nachdem die Grenzen für europäische Bürger geöffnet wurden, sind in Zentraljütland mehrere Testwagen installiert worden, in denen sich dänische Bürger auf Covid-19 testen lassen können.

- Reisenden nach Bornholm wird angeboten, sich bei der Einreise auf Bornholm auf Covid-19 testen zu lassen.

SCHLIEBUNG VON GESCHÄFTEN

Zusammenkünfte von mehr als 30-50 Personen sind verboten.

Die genannten Maßnahmen gelten noch bis zum 31. August 2020. Darüber hinaus sind größere Veranstaltungen, z.B. Festivals, bis zum 31. August 2020 verboten.

1.4 Arbeit

- Homeoffice
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOMEOFFICE FÜR ÖFFENTLICHE ANGESTELLTE

Die Regierung hat angeordnet, dass Beschäftigte des öffentlichen Dienstes an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können.

HEIMARBEIT FÜR PRIVATE ANGESTELLTE

Den privaten Arbeitgebern wurde geraten, das Arbeiten von zu Hause aus so weit wie möglich zu ermöglichen, die meisten Arbeitnehmer arbeiten jedoch wieder vom Büro aus.

KURZARBEIT

Kurzarbeit wird am häufigsten für tarifgebundene Arbeitnehmer eingesetzt und kann nur mit Zustimmung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisation eingeführt werden.

Arbeitnehmer, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, können mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit treffen. Bitte beachten Sie jedoch, dass nicht tarifgebundene Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen müssen. Sollte nur 1 Mitarbeiter nicht damit einverstanden sein, kann für keinen Mitarbeiter des Unternehmens Kurzarbeit eingerichtet werden.

Eine anschließende Kurzarbeit ist möglich:

- Die Arbeitszeit kann um mindestens 2 volle Tage pro Woche reduziert werden.
- Die Arbeitszeit kann 1 Woche Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit betragen.
- Die Arbeitszeit kann aus 2 Wochen Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit bestehen.
- Die Arbeitszeit kann 2 Wochen Vollzeitarbeit und anschließend 2 Wochen Arbeitslosigkeit betragen.

Im Allgemeinen erhalten Kurzarbeiter an den Tagen ihrer Arbeitslosigkeit teilweise Arbeitslosengeld von ihren Gewerkschaften (A-Kasse).

Wir helfen Ihnen gerne dabei, herauszufinden, ob Kurzarbeit in Ihrer Situation möglich ist.

1.5 Kontakt in Dänemark



Alexandra Huber
LEAD Advokatpartnerselskab
alexandra.Huber@lead-roedl.dk
M +45 4445 5000

2. ESTLAND

Letzte Meldungen:

- Der Ausnahmezustand endete am 17. Mai, aber für Ausländer gelten für die Einreise nach Estland weiterhin Beschränkungen. In bestimmten Fällen gilt für die Einreisenden eine 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Einreise nach Estland ist ohne Notwendigkeit zur Quarantäne für Personen gestattet, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen.
- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit erstreckt sich nicht auf Personen mit estnischer Staatsbürgerschaft, estnischer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsrecht oder auf Personen, deren ständiger Wohnsitz gemäß dem Einwohnermelderegister Estland ist und die direkt eingereist sind.
- In Einkaufszentren können alle Geschäfte geöffnet sein und Dienstleistungen angeboten werden, einschließlich Catering-Einrichtungen, sofern sie die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Mitarbeiter und Kunden sicherstellen und die Anforderung zum Abstand zwischen Personen erfüllen (gültig ab dem 19. Juni anstelle der 2+2-Regel).
- Am 19. Juni wurde die 2+2-Regel durch die Abstandsregelung ersetzt: Ein sicherer Abstand zu anderen muss sowohl drinnen als auch draußen eingehalten werden. Jedoch wird empfohlen, die 2+2-Regel einzuhalten. Dies bedeutet, dass es ratsam ist, an öffentlichen Orten sich weiterhin in Gruppen von 2 Personen aufzuhalten oder in Familien unterwegs zu sein sowie einen Abstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern dies vernünftigerweise möglich ist.

Aktueller Stand - Übersicht:

2.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Selbständige sind von der Pflicht zur Zahlung der Sozialsteuer für ihre Ehegatten, die an der Tätigkeit des Unternehmens teilnehmen, befreit. Daher sind auf dem Steuerformular ESD die Beiträge der Sozialsteuer des Ehegatten zu deklarieren und am 10. Juli dieses Jahres zu zahlen.

Daher muss auf dem Steuerformular TSD für März, April und Mai die Sozialsteuer deklariert und auf den tatsächlich ausgezahlten Entgelt des Arbeitnehmers gezahlt werden. Für die Zahlung der Sozialsteuer auf den Monatssatz sind bei Sonderfällen nach § 6 Sozialsteuergesetz weiterhin verpflichtet: der Staat, öffentlich-rechtliche juristische Person sowie lokale Selbstverwaltung.

VORÜBERGEHENDES UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM DES ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNGSFONDS

Die vorübergehende Unterstützungsleistung wird vom Arbeitslosenversicherungsfond an Arbeitnehmer gezahlt, deren Arbeitgeber von den jetzigen außergewöhnlichen Umständen beeinflusst sind. Das Ziel der Leistung ist, den Arbeitnehmern ein Einkommen zu gewähren

Rödl & Partner

und den Arbeitgebern zu helfen, die vorübergehenden Schwierigkeiten zu überwinden, ohne dass die Mitarbeiter entlassen werden müssen oder Konkurs angemeldet werden muss.

Die Unterstützungsmaßnahme galt im April und Mai. Der Arbeitslosenversicherungsfonds hat der Regierung einen Vorschlag gemacht, die Unterstützungsmaßnahme auch im Juni fortzusetzen. Am 21. Mai beschloss die Regierung, die Unterstützungsleistungen bis Ende Juni zu verlängern, jedoch unter strengeren Bedingungen:

- der Umsatz oder die Einnahmen des Unternehmens sind im Vergleich zum Juni des Vorjahres mindestens um 50 Prozent gesunken;
- zusätzlich muss der Arbeitgeber eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. dem Unternehmen ist es nicht möglich, mindestens 50 Prozent seiner Arbeitnehmer Arbeit in der vereinbarten Menge anzubieten;
 2. die Löhne von mindestens 50 Prozent der Arbeitnehmer des Unternehmens wurden um mindestens 30 Prozent oder auf den Mindestlohn gesenkt.

Zahlungsprinzipien für Juni-Leistungen:

- Im Juni wird der Arbeitslosenversicherungsfonds dem Arbeitnehmer 50 Prozent seines vorherigen Durchschnittsgehalts, jedoch nicht mehr als 800 Euro pro Monat brutto und nicht weniger als den Mindestlohn, entschädigen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, der die Unterstützungsleistung erhält, ein Bruttomonatsgehalt von mindestens 150 Euro zu zahlen, das vor Einreichung des Antrags ausgezahlt sein muss.
- Der Arbeitgeber wird einen Arbeitnehmer mindestens in den nächsten zwei Monaten nicht entlassen (vorher: 1 Monat). Andernfalls muss der Arbeitgeber den vollen Betrag der Leistung an den Arbeitslosenversicherungsfonds zurückzahlen.

Der Antrag kann gestellt werden:

- von Unternehmen, die keine Steuerschulden haben oder die ihre Steuerschulden aufgeschoben haben.
- von Unternehmen nur für die aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeitnehmer, mit denen der Arbeitsvertrag vor dem 1. März 2020 abgeschlossen wurde.
- auch von Unternehmen, die vom April bis Juni eine Unterstützungsleistung erhalten haben.

Der Estnische Ausschuss für Rechnungslegungsstandards hat Klarstellungen bezüglich der Erfassung des vom Arbeitslosenversicherungsfonds gezahlten vorübergehenden Zuschusses in den Konten eines Unternehmens veröffentlicht. Der Zuschuss (Bruttogehalt und Steuerbeiträge des Arbeitgebers, die vom Arbeitslosenversicherungsfonds gezahlt werden) wird als Zuwendung der öffentlichen Hand behandelt und gemäß den Klauseln 9-11 der Leitlinie 12 des Ausschusses als „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ ausgewiesen.

ANDERE HILFSSMAßNAHMEN

Die geltenden Regierungsmaßnahmen für die Unterstützung estnischer Berufstätige und der Wirtschaft im Ausnahmezustand mit zwei (2) Mrd. Euro, was fast 7 Prozent des BIP beträgt, beinhalten außer der Unterstützungsleistung des Arbeitslosenversicherungsfonds Folgendes:

- Vom Nachtragshaushalt 2020 bietet die Stiftung für ländliche Entwicklung Bürgschaften und Darlehen für den Agrar- und Lebensmittelsektor sowie für ländliche Unternehmer an, um die durch die Ausbreitung des Coronavirus verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu mildern. Der Gesamtbetrag der Maßnahmen beträgt 200 Mio. Euro.
- Der Höchstbetrag eines von der Stiftung für ländliche Entwicklung ohne Mitdarlehensnehmer gewährten COVID-Darlehens beträgt 1.000.000 EUR. Bei der Beantragung eines Darlehens über 1.000.000 EUR muss der Antragsteller ein Kredit- oder Finanzinstitut finden, das zusammen mit der Stiftung für ländliche Entwicklung einen Betrag von mehr als 1.000.000 EUR gewährt. Zusammen mit

dem Kredit- oder Finanzinstitut beträgt der Höchstbetrag des von der Stiftung für ländliche Entwicklung gewährten Darlehens 2.000.000 EUR.

- Die vom Staat draufzulegenden Beiträge (4Prozent) der kapitalgedeckten Pflichtrente (II Säule) werden vom 01.07.2020 bis 31.08.2021 ausgesetzt. Die Zahlung der Beiträge durch die verpflichteten Personen/ Arbeitnehmer (2Prozent) wird weiterhin erfolgen. Als eine Ausnahme wird das 2Prozent+4Prozent-System bei Personen fortgesetzt, die zwischen 1942 und 1960 geboren wurden. Im Oktober 2020 können die verpflichteten Personen einen Antrag stellen und auch auf die Zahlung ihrer Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente (2Prozent) für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.08.2021 verzichten.

Das Krisenpaket im Bereich Kultur und Sport beläuft sich auf 25 Millionen Euro. Anträge werden ab dem 8. Mai über das Online-System des estnischen Kulturministeriums entgegengenommen. Die Bereiche, die unterstützt werden, sind: Museen, Theater, Musik, Sport- und Breitensport-Veranstaltungen, Filme, visuelle Kunst und Design.

DURCH DAS STAATLICHE FINANZINSTITUT KREDEX ERGRIFFENE UNTERSTÜTZUNGSMABNAHMEN

Außerordentliche Darlehensbürgschaft für die Auflockerung der Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen und für die Vergabe neuer Darlehen: Wird die Bank die Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen, die nicht durch KredEx abgesichert sind, auflockern oder ist sie bereit, dem Unternehmen ein neues Darlehen zu gewähren, wird KredEx dem Darlehen seine Bürgschaft leisten.

Außerordentliches Darlehen: Falls die Banken Unternehmen nicht mehr finanzieren, wird KredEx wenn notwendig dem Unternehmen ein außerordentliches Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung seiner, durch den Ausbruch des Corona-Virus verursachten Liquiditätsprobleme oder ein Investitionsdarlehen gewähren, um die durch den Ausbruch des Corona-Virus sich bietenden neuen Geschäftsmöglichkeiten sowie andere neue Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.

Zusätzlicher Garantiefonds für die Gewährung von Darlehensbürgschaften: Während der Höchstbetrag der Bürgschaft für KredEx bisher, je nach der Art des Projekts, 2-5 Mio. Euro Betrag, wird der Höchstbetrag der Bürgschaft für alle Projekte von jetzt an auf 5 Mio. Euro erhöht.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE PRODUKTENTWICKLUNG

Enterprise Estonia bietet Unternehmen auch Unterstützung für Produktentwicklung, um sie zu ermutigen, mehr in ihre Entwicklungstätigkeiten zu investieren, um neue wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Der maximale Anteil der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Unterstützung beträgt 75Prozent der Projektkosten bei Unternehmen, die von COVID-19 negativ betroffen sind.

2.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

KONKRETE MABNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON UNTERNEHMERN IN TALLINN

Die Stadtverwaltung Tallinn hat Beihilfemaßnahmen für den Unternehmenssektor der Stadt genehmigt, um die negativen Auswirkungen des Ausnahmezustands zu bewältigen. Diese Maßnahmen richten sich in erster Linie an Unternehmen, die ein Vertragsverhältnis mit der Stadt oder einen großen Einfluss auf die Aktivitäten der Stadt haben.

- Die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen und erhaltenen Waren werden innerhalb von 10 Kalendertagen anstelle der bisherigen 21 oder 30 Kalendertage bezahlt, um den Cashflow der Unternehmen zu verbessern. Die Stadt verzichtet auch

Rödl & Partner

auf vertragliche Sanktionen im Fall von Schwierigkeiten, die aufgrund des andauernden Ausnahmezustands bei der Erfüllung der Bestellung oder Lieferung auftreten. Die Fristen werden um eine angemessene Frist verlängert. Falls möglich und notwendig, können Zahlungen in langfristigen Verträgen über einen längeren Zeitraum verteilt werden.

- Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung Tallinn beschlossen, die Werbeabgabe um 50 Prozent zu senken, da der Markt für Außenwerbung zum Stillstand gekommen ist. Verträge über die Nutzung von Gebäudeflächen zum Zwecke der Werbung und Informationsanzeige sind von der Mietzahlung 100 Prozent freigestellt.
- Die Stadt reduziert die Miet- und Nutzungsgebühren für Vertragspartner, abhängig vom Tätigkeitsbereich des Vertragspartners und dem Ausmaß, in dem der Ausnahmezustand die Tätigkeit des Vertragspartners beeinflusst. Alle Mieter der Stadt, einschließlich Catering-, Handels-, Dienstleistungsunternehmen, Bildungs-, Hobby-, Kunst- und Kultureinrichtungen, Sportstätten sowie Unternehmen der Außenwerbung, sind von der Zahlung der Miete zu 100 Prozent befreit.
- Mieter, die unter die Zuständigkeit des Tallinner Marktes fallen, sind von der Miete bis zu 100 Prozent befreit. Bei Mietern, die den Stadtraum als Bürofläche nutzen, wird der Mietpreis um 20 Prozent gesenkt. Die Leistungen erstrecken sich nicht auf die Zahlung von Nebenkosten.
- Tallinn wird weiterhin Beihilfen zur Unterstützung sportlicher Aktivitäten zahlen und keine Miete von den verschiedenen Sportstätten der Stadt einkassieren.
- Die Kosten für abgesagte Konferenzen, Kultur- und Sportveranstaltungen werden in dem Umfang erstattet, in dem das Unternehmen für sie bereits bezahlt hat. Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die bei der Stadt eine partielle Unterstützung für die Veranstaltung beantragt haben, die Unterstützung erhalten haben, jedoch aufgrund des Ausnahmezustands gezwungen waren, die Veranstaltung entweder abzusagen oder zu verschieben.

Die Maßnahmen sollen je nach der konkreten Maßnahme drei Monate oder bis zum Jahresende dauern. Die Auswirkungen des Unterstützungspakets für Unternehmen auf das Stadtbudget können sich auf bis zu 4 Millionen Euro belaufen.

REGIERUNGSMABNAHMEN IM BEZUG AUF DEN NACHTRAGSHAUSHALT FÜR 2020

Am 15. April hat Riigikogu den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes für 2020 genehmigt. Es handelt sich um das größte Hilfspaket aller Zeiten für die estnische Wirtschaft, das Unterstützung für Unternehmen und Arbeitnehmer bietet, die von der Krise am meisten betroffen worden sind. Die Maßnahmen sollen den Schaden mildern, die Wirtschaft ankurbeln und das Ende der Krise beschleunigen. Das Hilfspaket umfasst unter anderem Folgendes:

- Unterstützung von Unternehmen im ländlichen Raum durch die Stiftung für ländliche Entwicklung – 200 Millionen Euro;
- Kapitalunterstützung für Kleinst- und Kleinunternehmen durch Enterprise Estonia – 10 Millionen Euro;
- Unterstützung von Unternehmen im Tourismussektor durch Enterprise Estonia – 25 Millionen Euro;
- 25 Millionen Euro wurden zur Unterstützung von Kultur und Sport bereitgestellt;
- Unterstützung beim Interventionskauf von Anteilen an strategischen Unternehmen oder bei der Erhöhung des Kapitals staatlicher Unternehmen – 300 Millionen Euro.

- Ein weiterer Gesetzesentwurf, der verabschiedet wurde, betrifft die Änderung des Körperschafts- und Einkommensteuergesetzes und die Einführung einer Ausnahme, wonach Geschenke und Spenden, die von juristischen Personen für wohltätige Zwecke an eine estnische staatliche oder kommunale Behörde oder eine Fürsorgeeinrichtung oder einen Krankenhausbetreiber in Estland getätigt werden, im Zeitraum von 12. März bis 1. Juli 2020 keiner Einkommensteuer unterliegen.

Am 27. April hat die Regierung Verordnungen zur Inanspruchnahme der Mittel des COVID-19-Nachtragshaushalts genehmigt. Die Unterstützung durch den Staat wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine nationalen Steuerschulden vor dem 12. März 2020 hat oder diese gestundet sind. Der Antragsteller darf auch keine Steuererklärungen oder Jahresberichte haben, die nicht zum Fälligkeitsdatum eingereicht wurden.

ÄNDERUNGEN DES INSOLVENZGESETZES

Das am 20. April verabschiedete Gesetz enthält auch eine zuvor geplante Änderung des Insolvenzgesetzes. Gemäß der Änderung wird die Insolvenzantragspflicht während des Ausnahmezustands sowie für zwei Monate nach Ende des Ausnahmezustands ausgesetzt. Nach den bisherigen Rechtsvorschriften musste der Vorstand einer juristischen Person innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Insolvenz einen Insolvenzantrag beim Gericht einreichen.

Diese Änderung bietet Unternehmen, die wegen der Krise in Schwierigkeiten sind, die Möglichkeit, ihre Wirtschaftstätigkeit an die Situation anzupassen und von staatlichen Beihilfemaßnahmen zu profitieren. Die Änderung gilt für alle juristischen Personen. Unternehmen, die nach dem Ende des Ausnahmezustands keine Aussicht auf Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit haben, sollten dennoch unverzüglich Insolvenz anmelden.

DATUM DER EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Am 18. Mai verabschiedete das estnische Parlament ein Gesetz, mit dem die Frist zur Einreichung des Jahresabschlussberichts 2019 aller juristischen Personen bis zum 31. Oktober dieses Jahres verlängert wird. Das Gesetz erweitert auch die Möglichkeiten für juristische Personen, bei der Abhaltung von Sitzungen elektronische Lösungen zu verwenden und vereinfacht damit die Beschlussfassung.

2.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Freizügigkeit
- Geschäftsabwicklung
- Export

BESCHRÄNKUNGEN BEIM GRENZÜBERTRITT

Der Ausnahmezustand endete am 17. Mai, aber **für Ausländer gelten für die Einreise nach Estland weiterhin Beschränkungen, und in bestimmten Fällen gilt für die Einreisenden die 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Einreise nach Estland ist ohne Notwendigkeit einer Quarantäne für Personen gestattet, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen:**

- **Personen mit estnischer Staatsbürgerschaft, estnischer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsrecht oder deren ständiger Wohnsitz laut Einwohnermelderegister in Estland liegt;**
- Ausländer mit diplomatischer Immunität und Privilegien, Personen, die in militärischen Einheiten von NATO-Ländern dienen, Dienstpersonal und deren Familienangehörige;

Rödl & Partner

- Ausländer, die direkt am Transport von Waren und Rohstoffen beteiligt sind, einschließlich der Verladung von Waren oder Rohstoffen;
- Ausländer, die unmittelbar an der internationalen Beförderung von Gütern oder Personen, einschließlich der Besatzungsmitglieder, beteiligt sind, sowie Personen, die mit Reparatur-, Garantie- oder Wartungsarbeiten beschäftigt sind;
- **Personen, die Gesundheits- oder vergleichbare Dienstleistungen erbringen, die während des Notstands erforderlich sind;**
- Ausländer, die Reisegruppen bedienen und direkt an der Erbringung von Personenbeförderungsdiensten beteiligt sind;
- Ausländer, deren Zweck die Ankunft in Estland mit der Gewährleistung der Kontinuität eines lebenswichtigen Dienstes zusammenhängt;
- Ausländer, deren Ankunft in Estland im Zusammenhang mit der Wartung, Reparatur, Garantiarbeiten oder der Informations- und Kommunikationstechnologie eines in Estland tätigen Unternehmens steht, wenn dies für den Betrieb des Unternehmens erforderlich ist;
- **Personen, die eine Sondergenehmigung für die Einreise haben.**

Ausländer **aus Drittstaaten** dürfen Estland auf der Rückreise dann durchqueren, wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen.

Seit dem 1. Juni können Personen, die aus einem Mitgliedstaat der EU oder dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich kommen, nach Estland einreisen, sofern sie keine Krankheitssymptome aufweisen und sich in diesen Ländern in den letzten 14 Tagen aufgehalten haben. Eine 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist bei der Ankunft in Estland erforderlich, wenn eine Person aus einem Land einreist, in dem in den letzten 14 Tagen mehr als 15 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner aufgetreten sind. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn man aus einem Land mit einer geringeren Anzahl von Fällen anreist. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gilt während der Latenzzeit der Infektion oder 14 Tage. Es ist verboten, den Wohnort bzw. den ständigen Wohnsitz zu verlassen, außer auf Anweisung eines medizinischen Fachpersonals oder eines Polizeibeamten oder im Notfall, der das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet. Man kann das Haus auch verlassen, um medizinische Versorgung zu erhalten, oder in Fällen, in denen es nicht möglich ist, Lebensmittel, lebensnotwendige Güter oder Medikamente auf andere Weise zu erhalten.

Informationen zu Ländern und Quarantäneanforderungen werden jeden Freitag auf Websites <https://kriis.ee> und <https://vm.ee> aktualisiert.

Auf den Fährlinien Tallinn-Stockholm finden keine Kreuzfahrten oder Urlaubsreisen statt.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit erstreckt sich nicht auf Personen mit estnischer Staatsbürgerschaft, estnischer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsrecht oder auf Personen, deren ständiger Wohnsitz gemäß dem Einwohnermelderegister Estland ist und die direkt eingereist sind:

- aus Lettland oder Litauen;
- aus Finnland, wo sie sich wegen Arbeit oder anderer vertraglicher Verpflichtungen, wegen Studium oder aus unvermeidbaren familiären Gründen aufhielten;
- aus Finnland, wo sie sich unmittelbar vor ihrer Ankunft in Estland mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage aufhielten.

DIE FÜR DIE AN COVID-19 ERKRANKTEN ANZUWENDENDEN MAßNAHMEN

Die an Coronavirus erkrankte Person muss zu Hause bleiben, bis sie wieder genesen ist. Die erkrankte Person kann ihren Aufenthaltsort nur mit Anordnung des Mitarbeiters des Gesundheitswesens oder der Polizei verlassen oder bei einem Notfall, der das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ein Familienangehöriger der an COVID-19 erkrankten Person, der keine Coronavirus-Symptome zeigt, darf seinen Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort nur in den nachstehend genannten Fällen verlassen, wobei er seinen Personalausweis mitführen muss:

Rödl & Partner

- Erfüllung von Arbeitsaufgaben, falls es sich um einen Mitarbeiter im Gesundheitswesen oder eine Person handelt, die wichtige Aufgaben im Rahmen des Notstands erforderlichen Dienstleistungen erbringt oder öffentliche Aufgaben erfüllt;
- Einkäufe für den täglichen Bedarf, falls in der Nähe des Wohnorts oder Aufenthaltsortes getätigt und falls anders nicht möglich;
- Verlassen des Wohnortes oder ständigen Aufenthaltsortes ist nur für eine Person erlaubt, die keinerlei Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hat;
- Aufenthalt im Freien.

Bei Nichteinhaltung der Ausgangssperre wird die Polizei eine Verwarnung aussprechen und falls diese Maßnahme sich als erfolglos erweist, wird eine Sanktion in Höhe von bis zu 2.000 Euro verhängt.

LOCKERUNG DER BESCHRÄNKUNGEN FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERHALTUNG

In Einkaufszentren können alle Geschäfte und Dienstleistungen, einschließlich Catering-Einrichtungen, geöffnet sein und angeboten werden, sofern sie die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Mitarbeiter und Kunden sicherstellen und die Anforderung zum Abstand zwischen Personen erfüllen (gültig ab dem 19. Juni anstelle der 2+2-Regel).

Seit dem 1. Juni muss der Dienstleister sicherstellen, dass Folgende Regeln beachtet werden:

- die Abstandsregeln, Anforderung bzgl. 50-Prozent-Raumkapazität,
- die Anforderung zur Desinfektion.

Dies gilt für öffentliche Veranstaltungen (Kinos, Theater, Konzerte **Konferenzen, Messen, Festivals** usw.), Unterhaltungsbetriebe (Bowling, Billard, Spielzimmer für Kinder), Saunen, Spas, Schwimmbäder und Wasserzentren sowie für Tagungen, Kasinos und Spielhallen. **Bei öffentlichen Veranstaltungen im Innenraum und im Freien sowie in Kasinos und Spielhallen sind nicht mehr als 100 Personen gestattet.**

Ab dem 1. Juli hat der Veranstalter sicherstellen, dass bei öffentlichen Veranstaltungen (Kinos, Theater, Konzerte, Konferenzen, Messen, Festivals) Folgende Regeln eingehalten werden:

- Zerstreungsanforderung,
- Desinfektionsmittel,
- Im Innenraum die 50-Prozent-Raumkapazität, jedoch nicht mehr als 500 Personen (auch wenn die Kapazität höher ist),
- im Freien nicht mehr als 1.000 Personen.

Seit dem 1. Juni ist der Einzelhandelsverkauf von Alkohol wie vor dem Ausnahmezustand gestattet.

Ab dem 1. Juli können Nachtclubs, Shisha-Cafés und Clubs für Erwachsene eröffnet werden, sofern der Betreiber Folgendes sicherstellt:

- die Zerstreung der Anwesenden,
- Anforderung der 50-Prozent-Raumkapazität,
- die Anforderung der Anwesenheit von maximal 100 Personen und
- die Einhaltung der Desinfektionsanforderung.

ABSTAND ZU ANDEREN PERSONEN

Am 19. Juni wurde die 2+2-Regel durch die Zerstreungsanforderung ersetzt: Ein sicherer Abstand zu anderen muss sowohl drinnen als auch draußen eingehalten werden. Jedoch wird empfohlen, die 2+2-Regel einzuhalten. Dies bedeutet, dass es ratsam ist, an öffentlichen Orten sich weiterhin in Gruppen von 2 Personen aufzuhalten oder in Familien unterwegs zu sein sowie einen Abstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern dies vernünftigerweise möglich ist.

Rödl & Partner

LOCKERUNG VON EINSCHRÄNKUNGEN IN DEN BEREICHEN KULTUR, BILDUNG UND SPORT

Alle Lockerungen der Einschränkungen dürfen nur umgesetzt werden, wenn das Infektionsrisiko mithilfe von besonderen Bedingungen eingedämmt wird.

Kultur:

Ab dem 11. Mai sind unter besonderen Bedingungen Besuche in Innenräumen von Museen und Ausstellungshallen sowie der Eintritt zu Exponaten in Freilichtmuseen und zu Innenhöfen von Museen gestattet, falls die Einhaltung von besonderen Anforderungen **wie der Abstand zwischen Personen, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sowie die Einhaltung von Hygieneregeln** sichergestellt ist.

Bildung

Ähnlich wie bei öffentlichen Veranstaltungen gelten bestimmte Anforderungen auch für Grundschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Hochschulen, Fortbildungseinrichtungen und offene Jugendzentren, mit Ausnahme der Organisation von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bei Universitäten und Forschungsinstituten. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- **die Abstandsregeln;**
- Im Innenraum die 50-Prozent-Kapazität, jedoch nicht mehr als 100 Personen;
- im Freien nicht mehr als 100 Personen.

Bei Freizeitaktivitäten und beim informellem Lernen:

- **die Abstandsregeln;**
- Im Innenraum die 50-Prozent-Kapazität;
- im Freien nicht mehr als 100 Personen.

Ab dem 1. Juli hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen in Bildungs- und Hobby-Ausbildungs-Einrichtungen eingehalten werden

- **die Abstandsregeln;**
- **Im Innenraum die 50-Prozent-Kapazität, jedoch nicht mehr als 500 Personen;**
- **im Freien nicht mehr als 1.000 Personen.**

Sport

Im Freien

Es ist erlaubt, Sport zu treiben, zu trainieren, Sport- und Trainingsveranstaltungen zu organisieren, sofern folgende Anforderungen eingehalten werden

- **die Abstandsregeln;**
- Nicht mehr als 100 Teilnehmer;
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Die Einschränkungen gelten nicht für Trainings der Meisterschaftsligen und estnischen Nationalmannschaften. Alle Sportmannschaften können auch im Freien trainieren.

Bis zum 30. Juni sind Sportwettkämpfe mit Zuschauern erlaubt, sofern die Veranstalter Folgendes sicherstellt:

- Die Zuschauer beachten die **Abstandsregeln;**
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung;
- Nicht mehr als 100 Teilnehmer (Wettkämpfer und Zuschauer insgesamt).

Ab dem 1. Juli wird Gleiches gelten, mit der Ausnahme, dass dann die Teilnehmerzahl 1.000 nicht überschreiten darf.

Im Innenraum

Rödl & Partner

Es ist erlaubt Sportvereine, inkl. Fitnessstudios und Schwimmbäder wieder zu öffnen sowie Trainingsstunden in Innenräumen unter besonderen Bedingungen durchzuführen. Es gibt keine Gruppengrößenbeschränkung. Der Veranstalter stellt Folgendes sicher:

- Beachtung der **Abstandsregeln**;
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung;
- Im Innenraum die Einhaltung der 50-Prozent-Kapazität-Regel (mit einigen Ausnahmen).

Bis zum 30. Juni sind Sportwettkämpfe erlaubt, falls sie keine Zuschauer haben und falls der Veranstalter Folgendes sicherstellt

- Desinfektionsmittel;
- Nicht mehr als 100 Teilnehmer.

Ab dem 1. Juli sind im Innenraum Sportwettkämpfe mit Zuschauern erlaubt, falls der Veranstalter Folgendes sicherstellt:

- Beachtung der **Abstandsregeln**;
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung;
- Im Innenraum die Einhaltung der 50-Prozent-Kapazität-Regel, aber nicht mehr als 500 Teilnehmer (Wettkämpfer und Zuschauer insgesamt), auch wenn die Raumkapazität größer ist.

Ab dem 1. Juni sind öffentliche Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Theateraufführungen, Messen, Festivals, Konferenzen usw. sowohl in Innenräumen als auch im Freien gestattet. Der Veranstalter muss jedoch sicherstellen, dass die 2+2-Regel und die 50-Prozent-Kapazitätsanforderung eingehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 50 Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien können es nicht mehr als 100 Personen sein.

UMFASSENDERE RECHTE FÜR DAS GESUNDHEITSAMT UND DIE REGIERUNG IN NOTFALLSITUATIONEN

Dem Gesundheitsamt und der Regierung werden künftig umfassendere Rechte eingeräumt, um in Notsituationen schnell Sondermaßnahmen wie Beschränkungen für Unternehmen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für Bürger zu erlassen, ohne zuvor den Ausnahmezustand erklären zu müssen.

Die Änderungen wurden verabschiedet, da die Aufhebung der Beschränkungen möglicherweise zu einer erneuten Ausbreitung des Virus führen kann. Daher ist die Einräumung der Rechte zur raschen Auferlegung einiger Beschränkungen erforderlich. Mit der Rechtsvorschrift wurde das Notstandsgesetz, das Gesetz zur Kontrolle und Prävention von Infektionskrankheiten, das Gesetz über die Organisation von Gesundheitsdiensten und das Gesetz zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes geändert.

2.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Arbeitsplätze müssen Desinfektionsmittel verwenden; die aus dem Ausland anreisenden Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, zwei Wochen lang zu Hause zu bleiben und ihre Gesundheit zu überwachen. Ein Lösungsvorschlag ist, dem Arbeitnehmer ist die Fernarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Falls dies nicht geht, müssen beide Parteien eine alternative Vereinbarung erzielen.

Das Arbeitsrecht erlaubt keinen Zwangsurlaub, aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer zwei Wochen zu Hause bleibt. Wenn der Arbeitnehmer

Rödl & Partner

nicht arbeitet, weil der Arbeitgeber keine Arbeit anbietet, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinen Durchschnittslohn zahlen.

Beide Parteien müssen eine gegenseitige Vereinbarung über unbezahlten Urlaub treffen. Wenn der Arbeitnehmer mit dem unbezahlten Urlaub nicht einverstanden ist, während der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Durchschnittsgehalt zu zahlen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf eine Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrags einigen. Sie können beispielsweise vereinbaren, dass der Arbeitnehmer, während er zu Hause ist und nicht arbeitet, ein niedrigeres Gehalt als im ursprünglichen Arbeitsvertrag vereinbart erhält. Der Arbeitgeber kann dies jedoch nicht einseitig tun, sondern nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

Die Ausbreitung des Corona-Virus ist ein Umstand, der es dem Arbeitgeber ermöglicht die Arbeitsbelastung und das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers nach § 37 Arbeitsvertragsgesetz für drei Monate einseitig zu reduzieren, falls die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgelts eine unverhältnismäßig schwere Belastung für den Arbeitgeber ist. Es ist erlaubt, das Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag zu reduzieren, der dem von der estnischen Regierung festgelegten Mindestlohn entspricht (d.h. 584 Euro pro Monat oder 3,48 Euro pro Stunde).

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER

Am 4. Mai verkündete der estnische Staatspräsident das Gesetz zur Änderung von 33 Gesetzen, das am 20. April vom Riigikogu verabschiedet wurde. Im Rahmen des Gesetzes wurde das Ausländergesetz geändert. Nach einer Änderung des Ausländergesetzes kann das Visum eines Ausländers widerrufen und sein Aufenthalt im Land vorzeitig beendet werden, wenn sein Arbeitsvertrag bzw. seine Tätigkeit, aus der vermögensrechtliche Vorteile zu erwarten sind, abgelaufen ist oder bald abläuft.

Als Ausnahme können Ausländer, die sich legal in Estland seit dem 17. März aufhalten und deren kurzfristiges Arbeitserlaubnis abgelaufen ist oder bald abläuft, bis zum 31. Juli in der Landwirtschaft arbeiten. Nach dem 31. Juli haben sie bis zum 31. August Zeit, um ihre Abreise aus Estland zu organisieren.

Die Änderung gilt nicht für Ausländer mit einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis oder die ein Recht auf Daueraufenthalt haben.

Gemäß dem Regierungsbeschluss bleiben die Beschränkungen für ausländische Arbeitnehmer auch nach dem Ende des Ausnahmezustands am 17. Mai in Kraft. Drittstaatsangehörige, die sich derzeit im Ausland aufhalten, können noch nicht nach Estland einreisen. Ziel der Beibehaltung der geltenden Beschränkungen ist es, die Wahrscheinlichkeit der Virusausbreitung zu verringern.

2.5 Kontakt in Estland



Alice Salumets
Rödl & Partner Advokaadibüroo OÜ
alice.salumets@roedl.com
T + 372 6068 650

3. FINNLAND

Letzte Meldungen:

- Ordentliche Hauptversammlungen von Unternehmen und Genossenschaften, Versammlungen von Verbänden und andere im Gesetz festgelegte ähnliche Versammlungen können auf Ende September verschoben und abgehalten werden. Die Verwaltungen dieser Unternehmen sollten den Jahresabschluss jedoch spätestens Ende Juni erstellen.
- Die Regierung wird diesbezüglich voraussichtlich am 10. Juli eine Neuregelung veröffentlichen.
- Zu den Ländern, die die Reisekriterien der Regierung erfüllen, gehören Griechenland, Italien, Österreich, Ungarn, Liechtenstein, Kroatien und Irland.
- Die Empfehlungen der Regierung zur Fernarbeit enden am 1. August.

Aktueller Stand – Übersicht:

3.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Es wird eine neue finanzielle Unterstützung für die Kosten der Unternehmen vorgeschlagen, die sich auf 300 Millionen Euro beläuft. Der Umsatzrückgang des Industriesektors und des einzelnen Unternehmens ist eine Voraussetzung für die Berechtigung zur Unterstützung. Die Genehmigung von Business Finland zur Gewährung von Zuschüssen wird um 180 Millionen Euro erhöht. Für Tesi (Finnish Industry Investment Ltd.) wird eine weitere Kapitalfinanzierung von 250 Millionen Euro vorgeschlagen, um die Eigenkapitalfinanzierung für Unternehmen zu erhöhen.

Unternehmen können die Rückerstattung der zu Beginn des Jahres 2020 gezahlten Umsatzsteuer beantragen. In der Praxis fordert das Unternehmen eine Zahlungsvereinbarung an und zahlt die zurückgegebene Umsatzsteuer später im Rahmen der Zahlungsvereinbarung an die Steuerverwaltung zurück. Wenn die Umsatzsteuerperiode ein Jahr beträgt, können 25 Prozent der Umsatzsteuer 2019 für eine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Das Parlament hat ein Unterstützungspaket für den Lebensmittel- und Getränkeservice genehmigt. Das genehmigte Gesetz beinhaltet die Unterstützung der Wiederbeschäftigung und die Entschädigung für Einschränkungen der Aktivitäten. Die Entschädigung ist so zu zahlen, dass das Antragsverfahren in der Regel nicht erforderlich wäre. Das Hilfspaket kann erst in Kraft gesetzt werden, nachdem es von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

Die maximale Höhe der Unterstützung basiert auf der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, die vor Beginn der Krise für das Unternehmen gearbeitet haben. Die Unterstützung kann einem Unternehmen mit maximal 800 Mitarbeitern gewährt werden. Nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen darf kein Unternehmen mehr als 0,8 Mio. EUR zur Unterstützung der Beschäftigung erhalten.

Rödl & Partner

Es werden finanzielle Mittel in Höhe von 123 Mio. EUR zur Unterstützung von Lebensmittel- und Getränkeserviceunternehmen vorgeschlagen, um diese Unternehmen für die Beschränkungen ihrer Tätigkeit zu entschädigen und die Wiederbeschäftigung ihrer Mitarbeiter zu unterstützen.

Das finnische Parlament hat ein vorübergehendes Gesetz erlassen, nach dem Unternehmen unter bestimmten Bedingungen die Sitzung, in der der Jahresabschluss genehmigt wird, auf Ende September 2020 verschieben können.

Die Steuerverwaltung gewährt Körperschaftsteuerzahlern einen Monat zusätzliche Zeit für die Abgabe von Steuererklärungen. Dieser zusätzliche Monat muss nicht separat beantragt werden. Für Steuererklärungen, die während des Monats eingereicht werden, werden keine Strafen für die verspätete Einreichung verhängt.

Diese Entscheidung gilt für Unternehmen, deren Geschäftsjahr zwischen Dezember 2019 und Februar 2020 endete. Diese Körperschaftsteuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nun innerhalb von fünf Monaten nach Ende ihres Steuerjahres einreichen, im Gegensatz zur normalen Frist von vier Monaten. Die neue Anmeldefrist wird im April in OmaVero angezeigt.

In der gegenwärtigen Situation gibt das Handelsregister eine zusätzliche Zeit von einem Monat für die Einreichung von Jahresabschlüssen. Beispielsweise kann ein Unternehmen seinen Jahresabschluss vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 bis zum 30. September 2020 ohne Genehmigung dem Handelsregister vorlegen.

Wenn ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Situation Schwierigkeiten hat, Steuern zu zahlen, kann es ab dem 25. März 2020 eine Zahlungsvereinbarung mit erleichterten Bedingungen in MyTax beantragen. Seit dem 25. März 2020 werden Steuern, die in einer Zahlungsaufforderung enthalten sind, von den Vollstreckungsbehörden nicht eingezogen, und die Steuerschuld des Unternehmens wird weder im Steuerschuldenregister noch in der Protestliste veröffentlicht. Die erleichterten Zahlungsbedingungen gelten auch für die Zahlungsaufschübe, die für die Kfz-Steuer und die Verbrauchssteuern gewährt werden.

Die Änderungen der Zahlungsgründe und -bedingungen treten zusammen mit der Gesetzesänderung in Kraft. Diese Änderungen gelten für Zahlungsvereinbarungen, die zwischen dem 25. März 2020 und dem 31. August 2020 beantragt wurden.

- Nach den neuen Bedingungen wird die erste Rate der Zahlungsvereinbarung in drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung fällig und nicht erst in einem Monat.
- Die Steuerverwaltung wird automatisch alle neuen Steuerschulden in die Vereinbarung aufnehmen, die sich nach der Inanspruchnahme der Zahlungsvereinbarung bis zum 31. Mai 2020 ergeben.
- Gemäß der Gesetzesänderung wird der Satz der Verzugszinsen auf die in der Zahlungsvereinbarung enthaltenen Steuern von 7 Prozent auf 4 Prozent gesenkt. Der gesenkte Zinssatz würde nur für Steuern gelten, die in einer Zahlungsvereinbarung enthalten sind und die nach dem 1. März 2020 fällig werden.

Die einkommensabhängigen Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeitgeber werden 2020 vorübergehend um 2,6 Prozent gekürzt. Die Beitragsermäßigung gilt vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020.

Die finnische Regierung unterstützt Unternehmen bei der Einführung und Erweiterung verschiedener Formen der Unterstützung für Unternehmen als Reaktion auf die Coronavirus-Situation.

SONSTIGE REGIERUNGSMABNAHMEN

Die Maßnahmen umfassen:

- Das Garantiemandat der staatlichen Spezialfinanzierungsgesellschaft Finnvera wird um 10 Milliarden Euro auf insgesamt 12 Milliarden Euro erhöht. Die Aufstockung des Mandats ermöglicht eine zusätzliche Finanzierung von 10 Milliarden Euro für Unternehmen;
- Eine Erhöhung des Hilfsmandats von Business Finland um 150 Millionen Euro, die für schnelle Unterstützungsaktivitäten für Unternehmen verwendet werden sollen. Eine Aufstockung um 50 Millionen Euro wird vorgeschlagen, um Projekte zur Unternehmensentwicklung zu unterstützen;
- Ein Betrag von 200 Millionen Euro wird für nicht spezifische Ausgaben im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen vorgeschlagen.

3.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

Ordentliche Hauptversammlungen von Unternehmen und Genossenschaften, Versammlungen von Verbänden und andere im Gesetz festgelegte ähnliche Versammlungen können auf Ende September verschoben und abgehalten werden. Die Geschäftsführung dieser Unternehmen sollten den Jahresabschluss jedoch spätestens Ende Juni erstellen.

Das Justizministerium hat mit der Vorbereitung eines Regierungsvorschlags begonnen, um das Recht des Gläubigers auf Konkursanmeldung einzuschränken. Dies wird den Unternehmen helfen, die durch die Coronavirus-Situation verursachten finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Konkurs setzt die Zahlungsunfähigkeit voraus. Das Insolvenzrecht geht davon aus, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig ist, wenn es seine Schulden nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt hat. Das Gesetz wird diese Annahme vorübergehend aufheben. Die Insolvenz muss von längerer Dauer sein, damit der Gläubiger den Konkurs anmelden kann.

3.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

Die finnische Regierung hat beschlossen, folgende restriktive Maßnahmen schrittweise abzubauen:

- Ab dem 15. Juni 2020 werden Grenzkontrollen für den Verkehr zwischen Finnland und Norwegen, Dänemark, Island, Estland, Lettland und Litauen sowie für Freizeitboote zwischen Schengen-Ländern eingestellt. Der vorgenannte Verkehr ist an allen Flughäfen und in allen Häfen uneingeschränkt, sofern der Verkehrspunkt geöffnet ist.
- **Die Regierung wird diesbezüglich voraussichtlich am 10. Juli eine Neuregelung veröffentlichen.**
- **Zu den Ländern, die die Reisekriterien der Regierung erfüllen, gehören Griechenland, Italien, Österreich, Ungarn, Liechtenstein, Kroatien und Irland.**
- Alle Flughäfen werden unter Berücksichtigung der Reisebeschränkungen für den internen und externen Grenzverkehr für den Passagierverkehr geöffnet.
- An der Landgrenze zwischen Finnland und Norwegen kann die Grenze überall ohne Grenzkontrollen von Personen überschritten werden.
- Die finnischen Grenzbehörden gestatten Folgendes an Binnengrenzen, an denen die Binnengrenzkontrolle wieder aufgenommen wurde, d. H. Verkehr zwischen Finnland und einem anderen Schengen-Staat:
 - Rückkehr nach Finnland
 - Rückführung des Verkehrs in andere EU- und Schengen-Länder oder über diese
 - Reisen für die Arbeit und anderen wichtigen Verkehr

Rödl & Partner

- Pendeln aufgrund von Beschäftigung oder Auftrag
- Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärangehörige und humanitäre Helfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Personen, die in Finnland studieren
- Personen mit finnischer Aufenthaltserlaubnis und EU /Schengen-Bürger, die ihr Aufenthaltsrecht angemeldet haben
- Personen, die aus familiären Gründen reisen (z. B. Treffen mit einem nahen Verwandten, Beziehung, Beerdigungen, Hochzeiten, Krankheit)
- Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen
- sonstiger wesentlicher und befugter Verkehr (z. B. dringende persönliche Gründe, Vertreter ausländischer Medien, Eigentum, Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in Finnland)
- Die Beschränkungen des Grenzverkehrs an den Außengrenzen bleiben bis zum 14. Juli 2020 bestehen.
- An Außengrenzen ist folgendes zulässig:
 - Rückkehr nach Finnland
 - Rückverkehr in andere EU- und Schengen-Länder oder über diese
 - Entfernung eines Drittstaatsangehörigen aus dem Land
 - anderer wesentlicher Verkehr.
- Im Falle Schwedens bleiben die Beschränkungen jedoch aufgrund der dortigen Pandemiesituation bestehen.
- Die Regierung empfiehlt, dass ab dem 1. August 2020 Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich organisiert werden können, wenn die Entwicklung der Epidemie in der gegenwärtigen Richtung ohne wesentliche Rückschläge fortgesetzt wird.
- Wenn die Entwicklung der Epidemie ohne nennenswerte Rückschläge weitergeht, können die Versammlungsbeschränkungen ab dem 1. Oktober 2020 insgesamt aufgehoben werden. In diesem Fall wären alle Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich ohne Einschränkung der Teilnehmerzahl zulässig.
- Die Einreise nach Finnland als ausländischer Saisonarbeiter ist Bürgern des Schengen-Raums, anderer EU-Länder und des Vereinigten Königreichs unter den gleichen Bedingungen gestattet wie Reisen für vertragliche oder auftragsbezogene Beschäftigung.
- Saisonarbeiter, die Staatsbürger von Drittländern sind (z. B. Ukraine, Weißrussland, Thailand), dürfen in das Land einreisen, wenn sie über die erforderlichen Genehmigungen für die Einreise in das Land und für die Arbeit verfügen, und ihr Arbeitgeber das Formular ausgefüllt hat, in dem die Notwendigkeit ihrer Einreise nachgewiesen wird.
- Der Ticketverkauf für den Schiffspassagierverkehr wird wieder eröffnet. Tickets können an jeden verkauft werden, der das Recht auf Einreise hat. Die Einreisebedingungen werden im Hafen überprüft.
- Die Regierung beschloss auch, die vorübergehenden Beschränkungen für den Betrieb von Lebensmittel- und Getränkesserviceunternehmen zu lockern. Die Regierung wird am 18. Juni eine entsprechende Verordnung erlassen. Die Einschränkungen basieren auf dem Gesetz über übertragbare Krankheiten.
- Ab dem 22. Juni 2020 wird die Verordnung dahingehend geändert, dass Lebensmittel- und Getränkesserviceunternehmen ab 4.00 Uhr eröffnet werden können und spätestens um 2.00 Uhr schließen müssen.
- Der Alkoholverkauf kann frühestens um 9.00 Uhr beginnen und muss spätestens um 1.00 Uhr enden.
- Buffets sind wieder erlaubt.
- Drei Viertel der im Servierschein oder im Bauplan zugelassenen Anzahl von Personen dürfen gleichzeitig in den Innenräumen eines Lebensmittel- und Getränkesserviceunternehmens anwesend sein.
- Freizeiteinrichtungen im Freien werden ab dem 14. Mai geöffnet, vorbehaltlich der Beschränkungen für Versammlungen.

Rödl & Partner

- Sportwettkämpfe und -serien können am 1. Juni mit besonderen Vorkehrungen wieder aufgenommen werden.
- Das Ausleihen von Büchern und anderem Material aus Bibliotheken ist sofort gestattet.

REISEN UND BEWEGUNG

Für die Region Uusimaa (Gebiet Helsinki und Umgebung) gibt es zwei Dekrete über den Eintritt und die Anwendung der im Notstandsgesetz festgelegten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die in Kraft getreten sind. Die Beschränkungen betreffen die Bewegung in die und aus der Uusimaa-Region. Die Bewegungsbeschränkungen in der Region Uusimaa traten am 28. März 2020 in Kraft und bleiben bis zum 19. April 2020 in Kraft.

GEGENWÄRTIGE EINSCHRÄNKUNGEN DER ARBEITNEHMERMOBILITÄT

- Zurzeit nehmen die finnischen Vertretungen keine Anträge auf Visa und Aufenthaltsgenehmigungen an.
- Pässe im Zusammenhang mit den derzeit geprüften Visumanträgen werden zurückgegeben, und die Anträge werden nicht bearbeitet.
- Bereits eingereichte Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen werden an die finnische Einwanderungsbehörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Befragungen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung wurden vorerst ausgesetzt.
- Bei der Bearbeitung von Genehmigungen durch die finnische Einwanderungsbehörde, die TE-Büros und die ELY-Zentren wird den Arbeiten Vorrang eingeräumt, die für die Versorgungssicherheit, die Gesundheitsversorgung und das Funktionieren des Arbeitsmarktes als notwendig erachtet werden.

3.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

FERNARBEIT

Die Empfehlungen der Regierung zur Fernarbeit enden am 1. August.

Am 15. Juni hob die Regierung die Verordnung über die weitere Nutzung und Anwendung der in den Abschnitten 86, 88, 93 und 94 des Krisengesetzes vorgesehenen Befugnisse und hob die Verordnung über die Fortsetzung der Nutzung der Befugnisse gemäß auf § 87 des Gesetzes auf. Die Verordnungen sollten bis zum 30. Juni 2020 in Kraft bleiben, werden aber jetzt am 16. Juni aufgehoben.

Ein ausländischer Arbeitnehmer kann eine Steuernummer beantragen, ohne das Finanzamt persönlich zu besuchen. Die Steuernummer kann durch einen Anruf beim Telefondienst der Steuerverwaltung vergeben werden. In diesem Fall erhält die Person ein besonderes Personenkennzeichen, die nur für die Erlangung einer Steuernummer gilt, nicht für andere Transaktionen mit den finnischen Behörden.

Die in der Corona-Krise geschlossenen Schulen nehmen ab dem 14. Mai schrittweise und kontrolliert wieder den Unterricht auf.

Die Regierung hat Änderungen im Arbeitsrecht und beim Arbeitslosenschutz vorgeschlagen. Die Änderungen sind am 1. April in Kraft getreten und bleiben bis zum 30. Juni 2020 in Kraft. Die Änderungen sind wie folgt:

- Im Falle von Entlassungen werden die Mindestverhandlungsfristen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit in Unternehmen von derzeit 14 Tagen und sechs Wochen auf fünf Tage verkürzt.
- Die Meldefrist für Entlassungen wird von derzeit 14 Tagen auf fünf Tage verkürzt.
- Das Recht auf Entlassungen wird nicht nur auf unbefristete, sondern auch auf befristete Arbeitsverträge ausgedehnt.
- Probezeiten können auch aus produktionsbedingten und finanziellen Gründen gekündigt werden.
- Die persönliche Haftungsfrist in der Arbeitslosenversicherung wird abgeschafft. Die Dauer der Entlassungen wird nicht in die maximale Dauer der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Gesetzgebung zur Sicherheit bei Arbeitslosigkeit wird durch eine Bestimmung geändert, wonach der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, auch wenn die Entlassung auf einer Vereinbarung beruht.
- Personen, die eine Nebentätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Unternehmer mit einer Vollzeitbeschäftigung müssen ihre Geschäftstätigkeit nicht aufgeben, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Die Gewerkschaft PAM hat gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden vorübergehende Änderungen der Tarifverträge ausgehandelt. Die Änderungen sind am 19. und 20. März 2020 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen diese Tarifvertragsbereiche:

- Kommerzieller Sektor,
- Hotel-, Restaurant- und Freizeitdienstleistungen,
- Sektor der Facility-Dienstleistungen,
- Tarifvertrag für Vergnügungs-, Themen- und Abenteuerparks,
- Tarifvertrag für das Zugpersonal von AVECRA,
- Tarifverträge für den Sektor Skigebiete und Abenteuerdienste.

Die vereinbarten Änderungen unterscheiden sich ein wenig zwischen den einzelnen Sektoren, umfassen aber folgende Punkte:

- Verkürzung der Kündigungsfrist,
- Ausweitung der Selbstanzeige bei Krankheitsfällen,
- Recht auf Abwesenheit durch Selbstanzeige, wenn ein Kind unter 10 Jahren erkrankt,
- Verkürzung der Fristen für Kooperationsverhandlungen.

Die Regierung hat eine vorübergehende Änderung des Ausländergesetzes und des Saisonarbeitergesetzes vorgeschlagen, die es allen in Finnland legal ansässigen Drittstaatsangehörigen ermöglichen soll, in Wirtschaftsbereichen zu arbeiten, die für die Versorgungssicherheit und das Funktionieren des Arbeitsmarktes von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Gartenbau, Landwirtschaft, Naturstoffindustrie, Bauwesen, Schiffbau, Energie, Technologie, Logistik und Verkehr).

3.5 Kontakt in Finnland



Timo Huhtala
Rödl & Partner Attorneys Ltd
timo.huhtala@roedl.com
T +358 4 0503 5312

4. LETTLAND

Letzte Meldungen:

- Am 20. Juni 2020 traten die Regeln über die spezielle Unterstützung für den Ersatz der Kosten für die Repatriierung durch Reiseanbieter in Kraft.
- Der Höchstbetrag für den Zuschuss für einen Flugbetreiber ist EUR 200 000,00 und umfasst 100 Prozent der Rückführungskosten. Die Bewerbungsfrist ist der 1. Oktober 2020.
- Zusätzlich zu den oben genannten Tatsachen hat das Ministerkabinett die Verordnung Nr. 383 „Regelungen für Garantien für wirtschaftliche Betreiber, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern“ erlassen. Die Verordnung sieht verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für bereits existierende Unternehmen sowie Unternehmensgründungen vor, und die Finanzmittel werden von ALTUM verteilt. Diese Unterstützung kann nicht denjenigen gewährt werden, die bereits COVID-19 bezogene Unterstützung von ALTUM erhalten haben.
- Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen Vereine und Genossenschaften Aktionärs-/Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege durchführen.

Aktueller Stand – Übersicht:

4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Am 20. Juni 2020 ist die Verordnung Nr. 400 des Ministerkabinetts „Regelungen über besondere Unterstützungsmechanismen (Zuschüsse) zur Deckung der Rückführungskosten von Reiseveranstaltern“ in Kraft getreten. Die Verordnung sieht die Möglichkeit der Reiseveranstaltern vor, sich für eine Entschädigung für die Rückholflüge in den folgenden Fällen zu bewerben:

- 1) der Flug wurde von einem lizenzierten Reiseveranstalter organisiert und durchgeführt;
- 2) die Rückholflüge wurden aufgrund der Verhängung des Ausnahmezustands in Lettland organisiert und um die Rückkehr der Passagiere nach Lettland vor dem 17. März 2020 zu ermöglichen;
- 3) es wurden keine zusätzlichen Kosten von den Passagieren für den Rückholflug verlangt;
- 4) der Rückholflug hat nach dem 12. März 2020 stattgefunden;
- 5) in den Rückholkosten ist eine Flugkarte inbegriffen.

Der Höchstbetrag für den Zuschuss für einen Flugbetreiber ist EUR 200 000,00 und umfasst 100 Prozent der Rückführungskosten. Die Bewerbungsfrist ist der 1. Oktober 2020.

Zusätzlich zu den oben genannten Tatsachen hat das Ministerkabinett die Verordnung Nr. 383 „Regelungen für Garantien für wirtschaftliche Betreiber, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern“ erlassen. Die Verordnung sieht verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für bereit existierende Unternehmen sowie Unternehmensgründungen vor, und die Finanzmittel werden von ALTUM verteilt. Diese Unterstützung kann nicht denjenigen gewährt werden, die bereits COVID-19 bezogene Unterstützung von ALTUM erhalten haben.

Am 16. Juni 2020 hat das Ministerkabinett Änderungen zu den Vorschriften des Ministerkabinetts Nr. 75 „Regelungen bezüglich der Verfahren zur Organisation und

Rödl & Partner

Finanzierung von aktiven Beschäftigungsmaßnahmen und Präventivmaßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und Grundsätze für die Auswahl der Umsetzer von Maßnahmen“ verabschiedet, durch die es den Arbeitgebern ermöglicht wird, finanzielle Unterstützung für die Einstellung eines Arbeitslosen in Höhe von 50 Prozent des Monatsgehalts des Arbeitnehmers zu erhalten, was jedoch EUR 430 pro Arbeitgeber nicht übersteigen darf. Diese Unterstützung wird für 3 Monate bewilligt. Um eine langfristige Auswirkung einer solchen Unterstützung zu gewähren, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die eingestellte Person für weitere 3 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen 3-Monats-Frist (während die Subvention ausgezahlt wird) zu beschäftigen. Der Arbeitgeber hat das Recht, sich für diese Unterstützungsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2021 zu bewerben.

Aufgrund der Auswirkungen von Covid-19, in dessen Folge mehrere Änderungen an den Verordnungen der EU-Kommission vorgenommen wurden, wurde beschlossen, dass bis Ende von 2020 Garantien für Betriebsmittelkredite ausgestellt werden, ohne dass das Wachstum, die Entwicklung oder die Verbreitung der Unternehmenstätigkeit des beantragenden Unternehmens nachgewiesen werden muss.

Am 5. Juni 2020 hat das lettische Parlament das Gesetz „Zur Überwindung der Folgen der Ausbreitung von COVID-19“ verabschiedet, nachfolgend – das Gesetz, das am 10. Juni 2020 nach Ende des Ausnahmezustands in Kraft getreten ist.

Das Gesetz sieht weiterhin das Recht vor, einen Antrag an das Staatliche Finanzamt über die Aufteilung von Steuerzahlungen in Raten oder die Verlängerung der Steuerzahlungsfristen bis zum 30. Dezember 2020 zu stellen, das Recht der staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie davon abgeleiteten öffentlichen Personen und staatlichen Unternehmen die von COVID-19 erheblich betroffen Mieter von den Mietzahlungen freizustellen, sowie das Recht des Staatlichen Finanzamts keine ungünstige Entscheidung bezüglich der Teilnehmer des vom Staatlichen Finanzamt geführten Programms zur vertieften Zusammenarbeit für die Jahre 2020 bis 2023 zu treffen. Die Voraussetzungen für den Erhalt der oben genannten Unterstützungsmaßnahmen werden vom Ministerkabinett festgelegt, das auch durch das Gesetz ermächtigt ist, erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen und/oder Voraussetzungen einzuführen.

Das Gesetz sieht weiterhin die Pflicht des Staatlichen Finanzamts vor, bis zum Ende des Jahres 2020 weiterhin rechtzeitige Rückerstattungszahlungen der Umsatzsteuer an Unternehmen zu leisten, das Recht der Gemeinden, die Frist zur Zahlung der Immobiliensteuer zu verlängern, indem sie diese auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 verschieben, sowie andere Rechte und Maßnahmen, die erstmals mit dem Gesetz “Über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bedrohungen des Staates und deren Folgen aufgrund der Ausbreitung von COVID-19” eingeführt waren. Allerdings ist die Anspruchsberechtigung für einige der Unterstützungsmaßnahmen weiterhin unklar, da das Ministerkabinett die nach Ende des Ausnahmezustands geltenden Voraussetzungen noch nicht umgesetzt hat.

Gemäß den Bestimmungen des Ministerkabinetts können Arbeitgeber, die von der COVID-19 betroffen sind, die Stillstandentschädigung und Aufteilung fälliger Steuerzahlungen in mehreren Raten (oder eine Verschiebung der Zahlungen bis zu 3 Jahren) beantragen. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sich für diese Unterstützung zu qualifizieren:

- Aufgrund der COVID-19-Verbreitung verringerten sich die Einkünfte des Unternehmens im März April oder Juni 2020 im Vergleich zu dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von 2019 um mindestens 30 Prozent;
- Aufgrund der COVID-19-Verbreitung verringerten sich die Einkünfte des Unternehmens im März April oder Juni 2020 im Vergleich zu dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von 2019 um mindestens 20 Prozent und das Unternehmen erfüllt mindestens eines der folgenden zusätzlichen Kriterien:
 - 1) der Export des Unternehmens im Jahr 2019 beträgt 10 Prozent vom Gesamtumsatz oder mindestens 500.000 Euro im Jahr 2019;
 - 2) der durchschnittliche monatliche Bruttolohn des Unternehmens für 2019 betrug mindestens 800,00 Euro;

- 3) langfristige Investitionen des Unternehmens in Sachanlagen zum 31. Dezember 2019 betragen mindestens 500.000 Euro.

STILLSTANDESENTSCHÄDIGUNG

Der Juni ist der letzte Monat, für den Stillstandentschädigungen ausbezahlt werden können. Daher sollten alle Arbeitgeber den Anspruch auf Stillstandentschädigung prüfen, bevor sie welche Entscheidungen in Bezug auf ihr Personal treffen.

- Wenn bei einem Arbeitgeber – ein Unternehmen, das von der COVID-19-Krise schwer betroffen ist – die Arbeit stillsteht, weil der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, seine Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf eine monatliche Stillstandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent mit einer Höchstgrenze von 700 EUR pro Arbeitnehmer. Stillstandsentschädigungen unterliegen nicht der Einkommensteuer und den Pflichtbeiträgen im Rahmen der sozialen Sicherheit. Wenn der Arbeitgeber während der Inanspruchnahme der Stillstandsentschädigung die Arbeitnehmerzahl erhöht, wird die Auszahlung der Stillstandsentschädigung unterbrochen. Bei Beantragung einer Stillstandentschädigung soll der Arbeitgeber eine Erklärung abgeben, dass er den Arbeitnehmer mindestens einen Monat nach Antragstellung nicht entlassen wird;
- Wenn ein Unternehmen, das eine Stillstandentschädigung beantragt, eine Steuerschuld in Höhe von mehr als 1000 EUR hat und keine offizielle Verlängerung der Zahlungsfrist erhalten hat oder keine besondere Vereinbarung mit dem Staatlichen Finanzamt getroffen hat, kann das Unternehmen keinen Anspruch auf den Stillstandausgleich haben, das Unternehmen ist dennoch berechtigt einen Antrag zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer Stillstandsentschädigung von der Staatlichen Sozialversicherungsagentur erhalten;
- Um sich für die Stillstandsentschädigung zu bewerben muss der Arbeitgeber einen Antrag an das Staatliche Finanzamt stellen. Die Stillstandsentschädigung wird direkt auf das im Antrag angegebene Bankkonto des Arbeitnehmers überwiesen;
- Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern die Differenz zwischen der Stillstandsentschädigung und ihrem Durchschnittsgehalt zum Teil ausgleichen;
- die Ausfallzeit wird auf einen Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 begrenzt;
- Mit Wirkung vom 16. Mai 2020 wurden mehrere Ergänzungen in Bezug auf Stillstandsentschädigungen eingeführt:
- Anträge auf Stillstandsentschädigung für vorangehende Monate werden abgelehnt. Anträge auf Stillstandsentschädigung können ab jetzt nur noch für den laufenden Monat gestellt werden (für den Mai – spätestens bis zum 31. Mai 2020, für den Juni – vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020);
- Arbeitnehmer von Unternehmen, die keinen Anspruch auf Stillstandsentschädigung haben, werden Stillstandsentschädigungen nach einer Prüfung durch die Staatliche Sozialversicherungsagentur erhalten können. Daher wird allen Arbeitgebern empfohlen, Stillstandsentschädigung zu beantragen, und sie können diese beantragen.

Ab dem 9. Mai 2020:

- können Stillstandsentschädigungen nur für den laufenden Monat beantragt werden;
- haben Arbeitnehmer, die aus dem Elternurlaub zurückkehren, Anspruch auf eine Stillstandentschädigung;
- haben Arbeitnehmer, die gleichzeitig als Selbständige tätig sind, Anspruch auf Stillstandentschädigung, wenn ihr monatliches Einkommen aus selbständiger Tätigkeit weniger als 430 EUR beträgt. Die Antragsfrist für die Entschädigung für den Zeitraum vom 14. März bis 30. April beträgt zwei Wochen (beginnend ab 9. Mai 2020);

- ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Staatliche Finanzamt zu informieren, falls der Arbeitnehmer nicht mehr für den Erhalt einer Stillstandsentschädigung qualifiziert ist oder die Arbeit wieder aufgenommen wird;
- für die Einreichung von falscher Informationen an das Staatliche Finanzamt bezüglich Erhalt von Stillstandsentschädigung kann eine Strafe verhängt werden.

Selbständige und Kleinstunternehmen können eine Stillstandsentschädigung beantragen, wenn sie im Zeitraum vom 14. März 2020 bis 30. Juni 2020 keine Einkünfte aus ihrer Tätigkeit erzielt haben.

Am 23. April 2020 verabschiedete das lettische Ministerkabinett Vorschriften für die Unterstützung von Personen, die nicht für den Erhalt von Stillstandsentschädigungen qualifiziert sind. Diese Personen werden Ausfallbeihilfen in Höhe von maximal 180 Euro pro Monat erhalten.

SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

Andere Hauptaspekte des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19“ sind:

- Frist für Steuerzahlungen: Von der COVID-19-Krise betroffene Steuerzahler sind berechtigt, beim Finanzamt einen begründeten Antrag zu stellen, in dem sie entweder die Steuerstundung (maximale Laufzeit – bis zu drei Jahren) oder die Aufteilung der Steuerzahlungen in mehrere Raten beantragen.
- Umsatzsteuer-Rückerstattung: Ab dem 1. April 2020 sollen Unternehmen nicht mehr bis zum Jahresende warten, um eine Rückerstattung der Mehrwertsteuerüberzahlungen zu erhalten. Das Finanzamt wird den genehmigten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Einreichung der Mehrwertsteuererklärung, wenn dies nach Ablauf der Frist erfolgt, oder nach dem Datum der Einreichung der geänderten Mehrwertsteuererklärung erstatten. Die Mehrwertsteuerrückerstattung wird vom Finanzamt auf andere Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen angerechnet.
- Immobiliensteuer: die Gemeinden sind im Jahre 2020 berechtigt, andere Fristen zur Entrichtung der Grundsteuer zu verlängern, und zwar diese im Rahmen des Jahres 2020 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Am 26. März 2020 wurde vom Stadtrat Riga beschlossen, die Zahlungsfrist für die erste Immobiliensteuerzahlung vom 31. März 2020 auf den 15. Mai 2020 zu verlängern. Am 8. Mai 2020 wurde jedoch beschlossen, diese Frist bis zum 1. Juli 2020 und die ursprüngliche Frist der nächsten Ratenzahlung vom 15. Mai 2020 bis zum 17. August 2020 zu verlängern;
- Projekt des Programms für verstärkte Zusammenarbeit: Im Zeitraum 2020-2023 können die Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit beim Finanzamt Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die COVID-19-Krise ihre Steuer-, Finanz- (Verluste), Zahlungsfähigkeits- und Compliance-Disziplin beeinträchtigt hat, um den Status im Programm aufrechtzuerhalten. Das Finanzamt ist berechtigt, Mitglieder des Programms nicht auszuschließen und auch keine anderen nachteiligen Entscheidungen zu treffen;
- Ab dem 9. Mai 2020 dürfen Teilnehmer des von der Covid-19-Krise betroffenen Programms für vertiefte Zusammenarbeit:
 1. die Höhe der Stillstandsentschädigung für ihre Arbeitnehmer von derzeit 100 Prozent auf 70 Prozent des Gehalts senken. In jedem Fall soll aber der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn (430,00 EUR) und die obligatorischen Leistungen für jeden Minderjährigen erhalten;

2. ihre Arbeitnehmer in nicht genutzten bezahlten Jahresurlaub zu schicken (ohne Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers).
- In Kürze werden Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit, die von der Covid-19-Krise betroffen sind, berechtigt sein, die Höhe der Ausfallvergütung für ihre Mitarbeiter von derzeit 100 Prozent auf 70 Prozent zu senken. Der Mitarbeiter wird den gesetzlich festgelegten Mindestlohn (EUR 430.00) und das Kindergeld für jedes Kind behalten. Die Gesetzesänderungen treten in Kraft, sobald das Parlament diese genehmigt hat.
 - Kreditbürgschaften: Die geltenden Bedingungen für von ALTUM zu gewährende Kreditbürgschaften dürfen 5 Millionen Euro nicht überschreiten. Die maximale Laufzeit - 2 Jahre (zuvor geplant - 10) darf nicht mehr als 50 Prozent der Verpflichtungen abdecken;
 - Von ALTUM gewährte Darlehen: Darlehensbedingungen von ALTUM sind wie folgt: Höchstbetrag - 1. Mio. EUR, Höchstlaufzeit - bis zu 3 Jahren, Möglichkeit, die Zahlung des Hauptbetrags um bis zu 12 (zwölf) Monaten zu verschieben. Darlehen mit reduzierten Anforderungen an Sicherheiten und reduziertem Zinssatz;
 - Kreditbürgschaften und Darlehen: Unternehmen, die sich vor der Krise nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden, erhalten Kreditbürgschaften und Darlehen. Darüber hinaus sollen Unternehmen nachweisen, dass ihre Schwierigkeiten auf COVID-19 zurückzuführen sind, dass sie wirtschaftlich funktionsfähig sind und dass eine Kreditbürgschaft/ein Darlehen ihnen helfen würde, ihre Geschäftstätigkeit wieder herzustellen und erfolgreich fortzusetzen;
 - Pacht: Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie davon abgeleitete öffentliche Personen und staatliche Unternehmen können ihre Mieter - Unternehmen (Stand zum 30. April 2020: Unternehmen, Gesellschaften und Stiftungen der Gemeinden sind inbegriffen), die am stärksten von COVID-19 betroffen sind - ganz von den Mietzahlungen freistellen oder alternativ - über eine Reduzierung der Mietzahlungen entscheiden (dies bezieht sich nicht auf Unternehmen, die Pachtverträge für die Gewinnung von wertvollen Ressourcen abgeschlossen haben). Allgemeine Voraussetzungen, um sich für diese Unterstützung zu qualifizieren, sind:
 1. Die Einnahmen des Unternehmens im März, April und Mai und Juni 2020 müssen um 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen in 2019 verringert haben, was aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 passiert ist;
 2. die gesamten Steuerschulden des Unternehmens übersteigen nicht 1000 Euro;
 3. Die gesamte Steuerschuld des Unternehmens übersteigt 1000 Euro, aber das Unternehmen hat sich mit dem Staatlichen Finanzamt über eine Stundung geeinigt oder eine andere Vereinbarung getroffen;
 4. das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist;
 5. Im Laufe des letzten Jahres darf das Unternehmen nicht mehr als 3 (drei) unbezahlte Mietzahlungen oder anderweitige nicht erfüllte Verpflichtungen gehabt haben. Sind solche vorgenannten Fälle vorhanden gewesen, müssen diese bis zum 29. Februar 2020 erledigt gewesen sein.
 - **Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen Vereine und Genossenschaften Aktionärs-/Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege durchführen.**
 - Frist für Jahresberichte: Die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2019 verlängert sich um drei Monate.

Die neue Regelung zur Vergabe staatlicher Garantien für kleine und mittlere Unternehmen gilt nun auch für Umlaufvermögen und Kreditlinien bis 31. Dezember 2020.

Am 25. April 2020 verabschiedete das Ministerkabinett Vorschriften zur Einrichtung eines von ALTUM verwalteten alternativen Investmentfonds, um Mittel aus privaten Quellen zu erlangen und von der Covid-19-Krise betroffene Personen zu unterstützen.

4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht

Das Gesetz beinhaltet unter anderem das Verbot für Gläubiger, bis zum 1. September 2020 Anträge auf Insolvenzeröffnung juristischen Personen auf der Grundlage der in Artikel 57 Absätze 1 bis 4 des Insolvenzgesetzes aufgeführten Kriterien zu stellen sowie eine Fristverlängerung für die Ausübung von der Handlungspfandrechten von 30 auf 60 Tage und die Pflicht des Gläubigers, eine Frist von 60 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlungsverpflichtung des Schuldners einzuhalten, bevor er bei einem vereidigten Notar eine notarielle Urkunde über die Schuldbetreibung beantragt. Somit bleiben die kürzlich aufgrund von COVID-19 eingeführten Änderungen bezüglich der Ordnung von zivilrechtlichen Angelegenheiten wirksam.

Vom 1. April 2020 bis 1. September 2020 dürfen die Verzugszinsen für eine verzögerte Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen nicht überschreiten.

Vom 12. März 2020 bis 1. Juli 2020 gilt der die Verjährung der gesetzlichen Verpflichtungen wurde ausgesetzt. Der jeweilige Zeitraum wird von der Verjährungsfrist abgezogen.

Während der gesamten Dauer des Notstands und sechs Monate danach kann das Gericht im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens und auf begründeten Antrag des Schuldners über die Stundung der Zahlungen an Gläubiger im Entschuldungsverfahren entscheiden und gleichzeitig die Gesamtlauzeit des Verfahrens verlängern.

Es ist derzeit es möglich, die Dauer des Rechtsschutzverfahrens um ein Jahr zu verlängern, wenn der Schuldner aufgrund der Ausbreitung und der Auswirkungen von Covid-19 daran gehindert wurde, den Plan des Rechtsschutzverfahrens zu erfüllen.

4.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- Auch wenn die Grenzen schrittweise geöffnet und die Einschränkungen gelockert werden, erinnern Behörden auf nationaler- und EU-Ebene ständig daran, dass die Notwendigkeit zum Reisen sorgfältig bewertet und überlegt werden muss, bevor man außerhalb des Territoriums der Baltischen Staaten reist (wo es derzeit keine Reisebeschränkungen gelten). Da verschiedene Länder unterschiedliche Einschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen eingeführt haben, ist es wichtig, die eingeführten Einschränkungen nicht nur in dem Zielland zu beurteilen und zu überdenken, sondern auch diejenigen, die in den Transitländern gelten. Um beim Entscheiden bezüglich Reisen zu helfen, veröffentlicht (und regelmäßig aktualisiert) das Außenministerium aktuelle Informationen bezüglich Reisebeschränkungen in verschiedenen Ländern.
- Ab dem 10. Juni 2020 ist für den internationalen Personenverkehr keine Genehmigung des Verkehrsministeriums mehr erforderlich, da der internationale Personenverkehr ab dem 10. Juni 2020 durch die Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 360 „Epidemiologische Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von COVID-19“ geregelt wird.

Rödl & Partner

- Personen, die aus solchen Ländern zurückkehren, wo die 14-tägige kumulative Zahl der Covid-19 Fälle (pro 100 000 Einwohner) 15 nicht übersteigt, unterliegen nicht mehr der Pflicht zur Selbstisolation für 14 Tage. Die Länderliste wird jeden Freitag vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten aktualisiert. Personen, die sich aus anderen Ländern zurückkehren, unterliegen weiterhin der 14-tägigen Pflicht zur Selbstisolation.
- Ab dem 15. Mai 2020 dürfen lettische Staatsangehörige und ständige Einwohner Lettlands frei nach Litauen und Estland reisen.

Es ist verboten nach Länder außerhalb der EU zu reisen, die auf der Liste des Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten über Ländern stehen, die Zeichen von Covid-19 Ausbreitung zeigen.

- Ausnahmen bei Bewegungs- und Reisebeschränkungen sind möglich und hängen von der Entscheidung des Verkehrsministers und des Innenministers ab.
- Es gibt keine Beschränkungen für den Warenverkehr (Import und Export).

Die für die Arbeit in Lettland akkreditierte ausländische Diplomaten, Vertreter ausländischer Konsulate, Mitglieder internationaler Organisationen, ausländische Beamten und ihre Delegationen, die in Lettland aufgrund einer Einladung von bestimmten Staatsbeamten einreisen sowie lettische und ausländische diplomatische Kurier unterliegen keinen Reisebeschränkungen und auf ihnen gelten die Anforderungen der Selbstisolation nicht.

Alle Staatsangehörigen und Einwohner der Europäischen Union dürfen in das Hoheitsgebiet von Lettland einreisen und ausreisen.

Militärangehörige und zivile Auftragnehmer aus den Mitgliedstaaten der NATO und EU, die sich in Lettland im Zusammenhang mit Programmen zur internationalen Zusammenarbeit aufhalten, sind berechtigt, nach Lettland einzureisen und das Land durch speziell ausgewiesene Grenzübergänge zu verlassen. Die für ausländische Militärangehörigen geltenden epidemiologischen Einschränkungen werden durch den Verteidigungsminister und den Gesundheitsminister bestimmt.

Ab dem 10. Juni 2020 sind öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 100 (drinnen) und bis 300 (draußen) unter der Bedingung erlaubt, dass ein 2-Meter-Abstand eingehalten wird. Diese Einschränkungen gelten für öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungserbringer, jedoch nicht auf Orte, an denen ein großer Personenverkehr zu erwarten ist (z.B. Einkaufszentren, Ausstellungen und Lehrpfaden), außer es findet dort eine organisierte Veranstaltung statt.

Im Mai finden mehrere Reisen und Flüge (nur für Arbeitnehmer) von Riga und Ventspils nach Schweden, Deutschland und in die Niederlande statt. Bitte beachten Sie, dass der Rückführungsflugplan geändert und ergänzt werden kann.

UM DIE VERBREITUNG VON COVID-19 ZU BEGRENZEN, WURDEN MEHRERE ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN ERGRIFFEN:

- Das Verkehrsministerium ergreift Maßnahmen, um eine soziale Distanzierung von 2 m im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig die ordnungsgemäße Funktion des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

Ab dem 1. Juni 2020 werden diverse Beschränkungen in Bezug auf Unterrichts-, Kultur- und Sportaktivitäten aufgehoben, weil verschiedene Veranstaltungen wie staatliche Prüfungen, Zulassungsprüfungen für Bildungseinrichtungen und Proben von Amateurkünstlern nun persönlich stattfinden dürfen. Das Versammlungsverbot für mehr als 25 Personen ist jedoch nach wie vor in Kraft und wurde noch nicht aufgehoben.

Ab dem 12. Mai 2020 muss das Verkehrsministerium die Nutzung von Masken und anderen Gesichtsschutz in öffentlichen Verkehrsmitteln sicherstellen.

Rödl & Partner

Kultureinrichtungen können ihre Öffnungszeiten von 06:30 bis 24:00 Uhr organisieren;

ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN:

- Alle religiösen Aktivitäten, zu denen öffentliche Versammlungen gehören, sind verboten;
- In allen öffentlichen Einrichtungen und auf der Straße ist eine Distanz von 2 Metern obligatorisch (mit Ausnahme von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern, Personen, die in einem Haushalt leben, sowie von Fällen, in denen sich nur zwei Personen in einem Raum befinden);
- Um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Selbstisolation sowie die für Versammlungen geltenden Einschränkungen eingehalten werden, wurde das lettische Ordnungswidrigkeitengesetz geändert (gültig ab dem 10. Juni 2020). Es legt fest, dass für Personen, die gegen die aufgrund von Covid-19 eingeführten Einschränkungen verstoßen haben, auch nach Ende des Ausnahmezustands ein Bußgeld verhängt werden kann.

Ab dem 9. April 2020 können Schutzausrüstung und medizinische Ausrüstung im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne zwingend vorgeschriebene Überprüfung und CE-Kennzeichnung erworben werden.

Am 10. Juni 2020 wurde der Ausnahmezustand in Lettland aufgehoben, wobei der 9. Juni 2020 der letzte Tag des ursprünglich angekündigten und ab dem 12. März 2020 geltenden Ausnahmezustands war. Aus diesem Grund sind einige damit zusammenhängende Einschränkungen gelockert worden.

4.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Nachdem der Ausnahmezustand beendet wurde, haben einige der staatlichen Behörden die Beratung der Kunden vor Ort wiederaufgenommen. Gleichzeitig wird jedoch empfohlen, die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens zum Beratungstermin zu überdenken. Bei anderen Behörden ist für eine Bedienung vor Ort eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Staatspolizei verbietet weiterhin alle Besucher, außer wenn ein vor Ort Erscheinen angeordnet wird.

Auch wenn ab dem 10. Juni 2020 der Ausnahmezustand offiziell beendet worden ist, hat das Parlament verkündet, dass Sicherheitsmaßnahmen - im angemessenen Umfang - auf absehbare Zeit aufrechterhalten werden. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die Einschränkungen, sofern die epidemiologische Situation dies zulässt, jeden Monat schrittweise aufgehoben/gelockert werden sollen.

ÖFFENTLICHER SEKTOR

Staats- und Gemeindebehörden gestalten ihre Arbeit als Fernarbeit, z. B. das Staatliche Finanzamt, das Unternehmensregister und das Grundbuch. Ab dem 12. Mai 2020 und nach einer Zeit, in der Gerichte Gerichtsverhandlungen entweder verschoben oder auf elektronischem Wege abgehalten haben, nehmen die Gerichte der Republik Lettland nach und nach die persönliche Anhörung in Gerichtsverfahren wieder auf und stellen dabei sicher, dass die vorgeschriebenen Beschränkungen eingehalten und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

PRIVATSEKTOR

Rödl & Partner

Es gibt keine besonderen Anforderungen für die Organisation der Fernarbeit, aber Unternehmen, die dazu in der Lage sind, arbeiten so weit wie möglich von zu Hause aus. Vom 19. März 2020 bis zum 1. April 2020 hat die Mehrheit der größten lettischen Banken (SEB Bank, Swedbank, Citadele Bank, Rietumu Bank) begonnen, ihre Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich zu betreuen. Andere Banken wie Luminor Bank arbeiten weiterhin wie gewohnt, obwohl sie ihre Kunden dazu ermutigen, Bankdienstleistungen entfernt zu nutzen.

KRANKENSCHHEIN

Ab dem 21. März 2020 stellt der Arzt einen Krankenschein B aus, der vom Staat in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bezahlt wird, wenn sich ein Arbeitnehmer mit dem Virus infiziert hat oder in Quarantäne bleiben muss, weil er in engem Kontakt mit einem anderen Familienmitglied mit Covid-19 oder einer Kontaktperson war.

Diese Maßnahme wird die finanzielle Belastung von Unternehmen verringern, deren Arbeitnehmer derzeit aufgrund von COVID-19 krankgeschrieben sind, da bisher für die Zahlung von Gehältern für die ersten 10 Tage des Krankenstands, für die der Krankenschein A ausgestellt wurde, der Arbeitgeber verantwortlich war.

Arbeitnehmer, die 14 Tage Selbstisolation einhalten müssen, einschließlich aller in den letzten Tagen ankommenden Personen, haben keinen Anspruch auf den Krankenschein B, haben jedoch die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber Fernarbeit zu vereinbaren oder Urlaub zu nehmen.

Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die Arbeitnehmer Informationen über ihre persönliche Gesundheit bereitzustellen, falls ihre Gesundheit für die Erfüllung ihrer Pflichten von wesentlicher Bedeutung ist.

Ab dem 2. April 2020 hat die lettische Investitions- und Entwicklungsagentur die Aufgabe, folgende Unternehmerkategorien zu unterstützen:

- deren Mitarbeiter nach Lettland zurückkehren müssen;
- die ihre Mitarbeiter ins Ausland entsenden müssen, um aktive Verträge zu erfüllen;
- die von ausländischen Mitarbeitern verlangen, nach Lettland zu reisen.

4.5 Kontakt in Lettland



Kristine Zvejniece
Rödl & Partner Latvia
kristine.zvejniece@roedl.com
T +371 6733 8125

5. LITAUEN

Letzte Meldungen:

- Litauen und Polen haben vereinbart, ihre gemeinsame Grenze am 12. Juni wieder zu öffnen.
- Am 16. Juni hat Litauen eine Liste von 45 betroffenen Ländern veröffentlicht, deren Inzidenzrate der Coronavirus-Infektionen mehr als 25 Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen beträgt. Die Liste umfasst Länder, die größtenteils außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen. Die Einreise von Ausländern aus diesen Ländern in die Republik Litauen wird auf Ausnahmefälle beschränkt, und diejenigen, die nach Litauen einreisen, müssen isoliert werden. Die Liste der betroffenen Länder wird wöchentlich aktualisiert und veröffentlicht.
- Vom 22. bis 28. Juni wird Litauen aufgrund der hohen Inzidenz der Coronavirusinfektion die Einreise aus Portugal, Großbritannien und Schweden verbieten. Ausländer, die aus Belgien einreisen, müssen 14 Tage lang in Isolation bleiben, wenn sie vor dem 17. Juni nach Litauen eingereist sind. Litauische Staatsbürger, die aus den oben genannten Ländern ankommen, werden einer 14-tägigen Isolation unterworfen.
- Die Aufforderung zur Selbstisolation für ausländische Personen hängt vom ursprünglichen Reisepunkt ab. Das bedeutet, dass Menschen, die den Nachweis haben, dass sie aus einem Land reisen, aus dem eine Isolierung bei der Rückkehr oder Ankunft nicht erforderlich ist, sich nicht selbst isolieren müssen, auch wenn sie durch andere Länder gereist sind. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, gelten die Anforderungen, die für das zuletzt besuchte Land gelten, aus dem die Reisenden nach Litauen gekommen sind.
- Nach dem 17. Juni wird das Tragen von Gesichtsmasken im öffentlichen Testament nur noch empfohlen.

Aktueller Stand – Übersicht:

5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten, die Anspruch auf eine staatliche Subvention haben

Am 11. Mai 2020 hat sich die litauische Regierung bereit erklärt, die Maßnahme „Subventionen für Kleinstunternehmen“ einzuführen, um kleinen Unternehmen zu helfen, die negativen Auswirkungen der Covid-19-Wirtschaftskrise zu verringern. Nach dieser Maßnahme haben Kleinstunternehmen mit höchstens 9 Beschäftigten Anspruch auf die staatlichen Subventionen, die für ihre Aktivitäten verwendet werden können.

34.000 Kleinstunternehmen sollten bald eine Einladung erhalten, sich für die staatliche Subvention über die Elektronische Plattform der Steuerbehörde „Mano VMI“ zu bewerben, vorausgesetzt, die folgenden von der litauischen Regierung festgelegten Voraussetzungen werden erfüllt:

Rödl & Partner

- das Unternehmen hatte am 1. Mai 2020 höchstens 9 Beschäftigte;
- das Unternehmen ist in der Liste der Steuerzahler aufgeführt, von denen erwartet wird, dass sie negative Auswirkungen in Bezug auf die COVID-19-Beschränkungen haben werden;
- das Unternehmen hat die Einkommensteuer ordnungsgemäß an den Staatshaushalt abgeführt;
- das Unternehmen ist nicht von Insolvenz, Reorganisation oder Liquidation betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen nicht auf der Liste der Steuerzahler steht, von denen eine negative Auswirkung in Bezug auf die COVID-19-Beschränkungen erwartet wird, aber eine negative Auswirkung erfahren hat, kann es bei den Steuerbehörden beantragen, in diese Liste aufgenommen zu werden und somit Anspruch auf die staatliche Subvention haben. Kontaktieren Sie Rödl & Partner für weitere Einzelheiten.

BERECHNUNG DES ZUSCHUSSES

Die Höhe des Zuschusses wird von den Steuerbehörden individuell berechnet, je nach der Höhe der ESt., die das Unternehmen im Jahr 2019 zahlt:

- Wenn die im Jahr 2019 gezahlte ESt. bis zu 1 000 EUR beträgt, kann der minimale Zuschuss von 500 EUR gewährt werden;
- wenn die im Jahr 2019 gezahlten ESt. zwischen 1 000 EUR und 2 000 EUR liegen, kann der Zuschuss von 1 000 EUR gewährt werden;
- wenn die 2019 gezahlten ESt. über 2 000 EUR liegen, kann der Zuschuss in Höhe der Hälfte der 2019 gezahlten ESt. gewährt werden.

Nach den Angaben der staatlichen Steuerbehörden sollte die folgende Höhe der Subventionen (einschließlich aller verfügbaren staatlichen Subventionen) in den letzten 3 Jahren (ab 2018) nicht überschritten werden:

- 100 000 EUR für Transportunternehmen;
- 20 000 EUR für landwirtschaftliche Unternehmen;
- 30 000 EUR für Unternehmen der Fischereiindustrie;
- 200 000 EUR für die übrigen Unternehmen.

Wann ist ein Antrag zu stellen?

Wir empfehlen, den Zuschuss zu beantragen, sobald die Einladung auf dem Mano VMI-Konto des Unternehmens eingegangen ist.

Die Anträge auf Subventionen sind offen, bis ein Subventionsfonds von 100 Millionen EUR zur Verfügung steht.

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Obwohl die Quarantäne zum 17. Juni 2020 aufgehoben wird, gelten die unten aufgeführten Maßnahmen weiterhin. Der Antrag auf Steueraufschub gilt so lange, bis der Ausnahmezustand aufgehoben wird.

Die staatliche Steuerbehörde und die staatliche Sozialversicherungskasse (Sodra) haben angesichts der COVID-19-Krise mehrere Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast für Unternehmen angekündigt.

- Die Steuerbehörde hat die Liste der Steuerzahler bekanntgegeben, die voraussichtlich negative Auswirkungen wegen COVID-19 haben werden. Solche Unternehmen werden damit standardmäßig Anspruch auf die folgenden Steuererleichterungen haben:

Rödl & Partner

1. Die Steuerbehörde, Sodra und der litauische Zoll werden bei Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen (außer Zöllen) keine Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge einleiten;
 2. Auf nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden keine Verzugszinsen berechnet.
- Darüber hinaus werden alle betroffenen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Steuerzahlungen durch den Abschluss eines zinsfreien, vereinfachten Steuerkreditvertrags mit der Steueraufsichtsbehörde / Sodra aufzuschieben und die Steuerzahlungen nach dem vereinbarten Zeitplan zu leisten. Das Antragsformular ist [hier](#) zu finden. Ein Antragsformular wird sowohl für Steuerbehörde - als auch für Sodra-bezogene Zahlungen anwendbar sein und über das Steuerbehörde -Online-System eingereicht.
 - Einrichtungen, die ausstehende Steuerverbindlichkeiten haben, können einen Steuerkreditvertrag beantragen und können die gleichen Bedingungen erwarten: keine Verzugszinsen, die ab dem 16. März 2020 berechnet werden. Der Steueraufschub wird ebenfalls verfügbar sein.

WICHTIG: Die oben aufgeführten Regeln gelten bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands.

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMER

Die Staatliche Steuerinspektion (VMI) hat eine Liste von Aktivitäten von Unternehmern angekündigt, die standardmäßig zu den folgenden Steuerstundungen berechtigt sind:

- VMI und Sodra werden im Falle der Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen die Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge nicht einleiten;
- Nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht mit Verzugszinsen belegt.

WICHTIG: Die nicht gezahlten Steuern müssen zwei Monate nach Aufhebung des Ausnahmezustands gezahlt werden.

Unternehmer, die eine gültige Geschäftsgenehmigung haben und nicht arbeiten dürfen, haben das Recht, das für diese Geschäftsgenehmigung ausgegebene Geld zurückzuerstatten.

FORMULARE FÜR DIE BEANTRAGUNG STAATLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH STEUERSTUNDUNGEN SIND AB 20. MÄRZ 2020 ERHÄLTlich.

DAS FORMULAR BESTEHT AUS DREI TEILEN:

Antrag auf Abschluss eines Steuerdarlehensvertrags für an die staatliche Steuerinspektion zu zahlenden Steuern und an die SODRA zu zahlenden Beiträge

Antrag, keine Verzugszinsen zu berechnen

Antrag, die ausstehenden Steuerbeträge nicht zu berechnen.

RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT SIE GERNE AUF FOLGENDE WEISE:

- Unterstützung bei der Beantragung des Steueraufschubs;
- Vorbereitung des Antragsformulars;
- Überprüfung oder Vorbereitung des kostenlosen Erläuterungsschreibens an die Steuerbehörden;
- Vertretung des Mandanten;

- Unterstützung beim Vorsteuerabzug im Hinblick auf höhere Gewalt.

STEUERNACHRICHTEN FÜR EINZELPERSONEN

Die Staatliche Steuerbehörde hat angekündigt, dass die Melde- und Zahlungsfrist für die Einkommensteuer auf den 1. Juli 2020 (statt 1. Mai 2020) verschoben wird.

Außerdem haben Einzelpersonen bis zum 1. Juli 2020 Zeit, um über die Spende eines Teils der Steuern (1,2 Prozent des gesamten zu zahlenden Einkommensteuerbetrags) an Organisationen (einschließlich Krankenhäuser) zu entscheiden.

VEREINFACHTE ANFORDERUNGEN FÜR SPENDEN

In der Regel muss ein Vertrag für Spenden von mehr als 14.500 Euro vom Notar genehmigt werden (beachten Sie, dass die Tätigkeit der Notare seit dem 20. März 2020 eingeschränkt ist), damit er zweimal als abzugsfähige Ausgaben anerkannt wird.

Angesichts der derzeitigen Situation beziehen sich die Steuerbehörden jedoch bei der Betrachtung des Spendenverhältnisses zwischen den Parteien auf den Grundsatz der Substanz über die Form. Daher wird die Spende auch dann zweimal abzugsfähig sein, wenn sie aufgrund der bestehenden Einschränkungen nicht ordnungsgemäß beglaubigt wurde.

SPENDEN SIND UMSATZSTEUERFREI

Im Allgemeinen gilt die kostenlose Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen als Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch und ist umsatzsteuerpflichtig. Werden die Gegenstände oder Dienstleistungen jedoch als Schenkungen erbracht, unterliegen sie nun unabhängig vom Wert der Gegenstände oder Dienstleistungen nicht der Umsatzsteuer. Daher werden Unternehmen ermutigt, erworbene Gegenstände zu spenden oder Dienstleistungen zu erbringen und die anfallende Vorsteuer abzuziehen. Früher gab es Schwellenwerte für den Wert der Waren/Dienstleistungen, die jetzt angesichts des nationalen Notstands nicht mehr anwendbar sind.

Diese Bestimmungen sind vom 26. Februar 2020 gültig. Wenn Ihr Unternehmen also bereits im Februar Waren/Dienstleistungen gespendet hat, sind Sie möglicherweise berechtigt, Umsatzsteuer zurückzuerhalten.

ERMÄßIGTE UMSATZSTEUER VON 5PROZENT FÜR ONLINE-NACHRICHTENMEDIEN

Angesichts der Coronavirus-Krise wurde dem litauischen Parlament ein Gesetzentwurf zur Umsatzsteuer vorgelegt, der darauf abzielt, die Umsatzsteuer für die Lieferung von Online-Medienpublikationen (einschließlich Online-Zeitungen und Publikationen) auf 5Prozent zu senken. Es ist noch nicht klar, ob der Steuersatz von 5Prozent (falls genehmigt) auf Online-Medienabonnementdienste angewandt werden darf.

VORSTEUERABZUG FÜR NICHT VERWENDETE ARTIKEL

Die staatlichen Steuerbehörden haben die Richtlinie herausgegeben, dass der Vorsteuerabzug von Waren, die aufgrund der Quarantäne nicht verkauft werden können, bestehen bleiben soll. Um das Recht auf den Vorsteuerabzug zu erhalten, müssen Unternehmen keine Genehmigung der Steuerbehörden beantragen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION GEWÄHRT BEFREIUNG VON EINFUHRZÖLLEN UND UMSATZSTEUER BEI DER EINFUHR VON WAREN

Rödl & Partner

Am 3. April 2020 veröffentlichte die Europäische Union den Beschluss (EU) 2020/491, der die Befreiung von Einfuhrzöllen und die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren gewährt, die zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 benötigt werden. Diese

Entscheidung ergab sich aus den Anträgen der Mitgliedsstaaten, da der Ausbruch am 30. Januar zum gesundheitlichen Notstand erklärt wurde.

NEUES MODELL FÜR STAATLICHE BEIHILFEN WÄHREND DER QUARANTÄNE

Am 25. März 2020 beschloss die litauische Regierung, einen etwas anderen Mechanismus vorzuschlagen, um die Lohn- und Gehaltskosten der Unternehmen auszugleichen, die aufgrund der landesweiten Quarantäne Ausfallzeiten ankündigten.

Wer ist Antragsberechtigt?

Arbeitgeber:

- deren Arbeitnehmer angekündigte Ausfallzeiten während eines erklärten Ausnahmezustands und einer landesweiten Quarantäne haben, *und*
- die ihren Arbeitnehmern keine Arbeit anbieten können *und*
- bei denen die Arbeit nicht aus der Ferne ausgeführt werden kann *oder*
- deren Arbeitnehmer nicht bereit sind, andere zumutbare Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

- sind keine haushaltspolitischen Institutionen
- befinden sich nicht in Liquidation und sind nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens
- haben ein Strafregister ohne Eintragungen

Wo reiche ich den Antrag ein?

Anträge können entweder per E-Mail oder auf dem Postweg in litauischer Sprache beim zuständigen Arbeitsamt, in dessen Gebiet der Firmensitz registriert ist, eingereicht werden.

Welche Dokumente lege ich dem Antrag bei?

Rödl & Partner

Für den ersten Antrag:

- Vorschlag zur Umsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen
- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit verkündet wurde.

Für alle Folgeanträge:

- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit angekündigt wurde
- Gehaltsabrechnung und Bankunterlagen, die beweisen, dass die Gehälter gezahlt wurden.

Wann werden die staatlichen Beihilfen ausgezahlt?

- Die staatlichen Behörden werden die Antragsunterlagen innerhalb von 5 Arbeitstagen prüfen.
- Die Subventionen werden für den Vormonat bis zum Ende des laufenden Monats ausgezahlt.

Ende der staatlichen Beihilfen

Staatliche Subventionen werden bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands oder der Quarantänemaßnahmen gezahlt.

In welcher Höhe werden die staatlichen Beihilfen gezahlt?

Die folgenden Beträge wurden am 7. April 2020 vom litauischen Parlament bestätigt:

- 70Prozent der Lohnkosten, aber nicht mehr als 910,50 EUR brutto.
- 90Prozent der Lohnkosten, jedoch nicht mehr als EUR 607,00 brutto.
- *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens 50Prozent der Arbeitnehmer für mindestens 3 Monate nach Ende des Erhalts der Beihilfen weiter zu beschäftigen.*

Wenn der Arbeitgeber während der Quarantäne ein höheres Gehalt als das gesetzliche Minimum zahlt, ist der Staat daher verpflichtet, einen höheren Zuschuss zu gewähren - die Obergrenze dieser staatlichen Beihilfe wird auf den Faktor 1,5 des monatlichen Mindestlohns (910,50 Euro) angehoben.

Die Arbeitgeber müssen die Nationale Arbeitsinspektion über angekündigte Ausfallzeiten informieren. Wenn sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer während der Ausfallzeit arbeitet, muss der Arbeitgeber die gewährten Subventionsbeträge zurückzahlen.

Rödl & Partner

Das staatliche Unternehmen zur Förderung des Unternehmenswachstums „INVEGA“ genehmigte drei Schlüsselinstrumente:

- Darlehenspausen: Wenn nach dem 16. März 2020 die Kredit- oder Leasingzahlungen von den Banken bis zu 6 Monate aufgeschoben wurden, wird der Staat alle Zinsen während dieses Zeitraums kompensieren. 23 Millionen Euro werden aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Beantragung dieses Instruments wird diese Woche beginnen. Der Antrag für dieses Instrument begann am 3. April.
- Zinsgünstige Kredite für Unternehmen: INVEGA plant die Bereitstellung von Darlehen zur Deckung der notwendigen Kosten der Unternehmen, die am stärksten von der Quarantäne betroffen waren (vollständiger oder mindestens 30 Prozentiger Umsatzrückgang). Die Anträge können ab dem 16. April gestellt werden. Die Obergrenze der staatlichen Mittel wurde kürzlich auf 200 Millionen Euro erhöht.
- Bürgschaften für Finanzinstitute: Der Staat wird den Finanzinstituten eine Summe von bis zu 826 Millionen Euro für Unternehmenskredite garantieren. Dieses Instrument wird nächste Woche umgesetzt. Die Einführung dieses Instruments ist für den 10. April geplant.

Das litauische Parlament billigte das Post-Quarantäne-Paket, das staatliche Subventionen für Beschäftigte bietet, die aus Ausfallzeiten an ihren Arbeitsplatz zurückkehren:

- 100Prozent der Lohnkosten während der ersten 2 Monate nach der Quarantäne;
- 50Prozent der Lohnkosten während der 3-4 Monate nach der Quarantäne;
- 30Prozent der Gehaltskosten während der 5-6 Monate nach der Quarantäne.

In allen Fällen sind die staatlichen Zuschüsse auf EUR 607,00 brutto begrenzt.

Am 4. Mai wurde eine neue staatliche Beihilfe genehmigt, um die Mietkosten für Unternehmen auszugleichen, die ihre Tätigkeit aufgrund von COVID-19 einstellen mussten.

Mieter werden die Möglichkeit haben, staatliche Subventionen in Höhe von maximal 50Prozent der Mietkosten zu beantragen, wenn ihre Hauptgeschäftstätigkeit aufgrund der Quarantäneregelung verboten war oder immer noch verboten ist, ihr Vermieter einen Rabatt von mindestens 30Prozent auf die Mietzahlungen gewährt hat und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Staatliche Zuschüsse werden während der Quarantänezeit und für weitere 60 Tage nach Rückruf der Quarantäneregelung gezahlt. Die Anträge werden von INVEGA verwaltet. Aus staatlichen Mitteln werden 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Da die staatlichen Mittel begrenzt sind, wird empfohlen, den Antrag einzureichen, sobald alle Bedingungen für staatliche Beihilfen erfüllt sind.

5.2 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Ausländern ist die Einreise in die Republik Litauen verboten, mit folgenden Ausnahmen:

- Bürger der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten und aus diesen

Rödl & Partner

Ländern einreisen, sofern die Inzidenz (Häufigkeit von Krankheitsfällen) von COVID-19 in dem Land, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, in den letzten 14 Kalendertagen 25 Fälle/100 000 Einwohner nicht überschritten hat. Die Liste dieser Länder wird jeden Montag genehmigt und veröffentlicht; Die überarbeitete Liste vom 17. Juni kann hier abgerufen werden;

- Ausländer, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigen, sowie Ausländer, die Familienangehörige (Eltern, Adoptiveltern, Kinder, Adoptivkinder, Ehegatten und Betreuer) der Bürger der Republik Litauen und von Ausländern sind, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigen;
- Personen, die Immunität und Privilegien nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961), dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (1963) und nach anderen internationalen Abkommen und Rechtsvorschriften der Republik Litauen genießen, ihre Familienangehörigen und ihr Dienstpersonal, auch Mitglieder offizieller Delegationen;
- Personen, die in den militärischen Einheiten der NATO und der NATO-Länder dienen, und ihr Dienstpersonal, auch ihre Familienangehörigen;
- Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind, oder die den internationalen kommerziellen Transport mit allen Transportmitteln durchführen;
- Angehörige von Gesundheitsberufen, die zur Erbringung von Transplantationsdiensten in die Republik Litauen einreisen;
- Hochleistungssportler und ihr Dienstpersonal, die mit Genehmigung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen in die Republik Litauen einreisen, um sich auf Hochleistungssportwettkämpfe vorzubereiten und an diesen teilzunehmen;
- Künstler, die mit Erlaubnis des Kultusministers der Republik Litauen in die Republik Litauen kommen, um an professionellen künstlerischen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie deren Dienstpersonal;
- Journalisten, die mit Erlaubnis des Außenministers der Republik Litauen in die Republik Litauen kommen;
- und in anderen Ausnahmefällen, in denen Ausländern die Einreise in die Republik Litauen auf der Grundlage einer individuellen Genehmigung durch einen Minister, der für das jeweilige Gebiet zuständig ist und dessen Einreise von der Regierung genehmigt wurde, gestattet wird;
- Personen, die durch das Territorium der Republik Litauen reisen:
 - bei ihrer Rückkehr in ihr Wohnsitzland;
 - für die ein begründeter Antrag eines ausländischen Staates gestellt wurde;
 - Seeleute;
 - Nutzung des erleichterten Transits für Personen aus dem Gebiet der Russischen Föderation in das Gebiet Kaliningrad der Russischen Föderation und zurück. Dieser Personentransit darf nur über den Eisenbahn-Grenzübergang Kena und den Eisenbahn-Grenzübergang Kybartai unter den vom Außenminister der Republik Litauen festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

Seit dem 4. Mai 2020 dürfen litauische Staatsbürger das Land nicht mehr verlassen.

Litauen und Polen haben vereinbart, ihre gemeinsame Grenze am 12. Juni wieder zu öffnen.

Ab dem 10. Mai dürfen Flüge zu von der Regierung genehmigten Zielen wiederaufgenommen werden. Die Flüge nach Frankfurt wurden am 13. Mai wiederaufgenommen. Seit dem 18. Mai gibt es wieder tägliche Linienflüge zwischen Vilnius und Riga. Die Flüge Vilnius-Talinn sowie die Flüge nach Oslo, Alesund, Bergen und Torp Sandefjord in Norwegen wurden am 25. Mai wiederaufgenommen. Seit dem 28. Mai sind regelmäßige Flüge nach Deutschland und in die Niederlande von der Regierung genehmigt worden. Linienflüge nach Frankreich, Finnland und Dänemark dürfen ab 4. Juni wieder aufgenommen werden. Am 10. Juni hat die Regierung die Wiederaufnahme regelmäßiger Flüge nach Litauen aus Irland, Spanien, Italien, Griechenland, Kroatien und Zypern gestattet.

Rödl & Partner

Am 17. Juni hat Litauen eine Liste von 45 betroffenen Ländern veröffentlicht (mit einer Inzidenzrate der Coronavirus-Infektion (COVID-19) von mehr als 25 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen). Die Liste umfasst Länder, die größtenteils außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen. Die Einreise von Ausländern aus diesen Ländern in die Republik Litauen wird auf Ausnahmefälle beschränkt, und diejenigen, die nach Litauen einreisen, werden der empfohlenen Isolierung unterworfen. Die Liste der betroffenen Länder wird wöchentlich aktualisiert und veröffentlicht.

Vom **22. bis 28.** Juni wird Litauen aufgrund der hohen Inzidenz der Coronavirusinfektion die Einreise aus Portugal, Großbritannien und Schweden verhindern.

Die Anforderung der Selbstisolierung für ausländische Ankömmlinge hängt vom ursprünglichen Reisepunkt ab. Das bedeutet, dass Menschen, die den Nachweis haben, dass sie aus einem Land reisen, aus dem eine Isolierung bei der Rückkehr oder Ankunft nicht erforderlich ist, sich nicht selbst isolieren müssen, auch wenn sie durch andere Länder gereist sind. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, gelten die Anforderungen, die für das zuletzt besuchte Land gelten, aus dem die Reisenden nach Litauen gekommen sind.

Es gibt keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes.

Der Transit von Seeleuten durch das Land ist ab dem 15. Mai erlaubt. Dies wird jedoch erst dann erlaubt sein, wenn die Reederei oder der Schiffsagent ihren sicheren Transport von der Einreise in die Republik Litauen bis zur Ausreise über die internationalen Grenzübergangsstellen gewährleistet hat.

Es gibt keine Beschränkung des Warenverkehrs, einschließlich Kauf, Verkauf, Transport innerhalb des Landes sowie für Import und Export.

Ausländer, die sich in Litauen aufhalten und in ihr Wohnsitzland zurückkehren möchten, können dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ihres Landes tun.

ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

- Es ist verboten, sich in Parks und anderen öffentlichen Plätzen für Gruppen von mehr als 5 Personen zu versammeln.
- Ein sicherer Kontakt in Parks und anderen offenen öffentlichen Räumen (Abstand größer als 2 Meter und weniger als 15 Minuten) ist einzuhalten, direkter Körperkontakt ist zu vermeiden, die Personen müssen die persönliche Hygiene (Handhygiene, Husten-Etikette) aufrechterhalten einhalten und dürfen sich nicht in Gruppen von mehr als zwei Personen zusammenkommen.

Staatsbürger der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in diesen Ländern und die aus diesen Ländern einreisen, dürfen ab dem 1. Juni nach Litauen einreisen, sofern die Inzidenz von COVID-19 in ihrem Land in den letzten 14 Kalendertagen 25 Fälle/100 000 Einwohner nicht überschritten hat. Die Liste dieser Länder wird jeden Montag genehmigt und veröffentlicht.

Die überarbeitete Liste vom 8. Juni kann hier abgerufen werden.

Die Einreise aus Drittstaaten wird nur dann gestattet, wenn ein gegenseitiges Abkommen zwischen den Staaten über die Zulassung von Staatsbürgern zustande kommt.

Die litauische Regierung hat beschlossen, die Quarantäneregelung zum 17. Juni 2020 aufzuheben.

Nach dem 17. Juni wird das Tragen von Gesichtsmasken in der Öffentlichkeit nur noch empfohlen.

Rödl & Partner

Die Erbringung von Dienstleistungen, der Handel in öffentlichen Handelsgeschäften, Freizeit- und Unterhaltungsaktivitäten, der Betrieb von Gaststätten, Restaurants, Cafés, Bars, Nachtclubs und anderen Unterhaltungseinrichtungen werden jedoch weiterhin gemäß den Anforderungen an die Steuerung der Besucherströme, den sicheren physischen Abstand und anderen Schlüsselanforderungen an die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit, die Hygiene und die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung organisiert und durchgeführt.

Veranstaltungen im Freien bleiben vom 17. bis 30. Juni auf 700 Teilnehmer und vom 1. bis 16. Juli auf 1.000 Personen beschränkt. Veranstaltungen in Innenräumen dürfen vom 17. bis 30. Juni nicht mehr als 150 Teilnehmer und vom 1. bis 16. Juli nicht mehr als 200 Teilnehmer haben.

Plan für ein Ende der Quarantäne von der litauischen Regierung angekündigt	
1. Stufe - Beginn 15. April	<ul style="list-style-type: none">✓ Einzelhändler, die direkten Zugang von der Straße aus haben✓ Geschäfte für Haushaltswaren und Reparaturdienstleister✓ Schlüsseldienst✓ Geschäfte für Zubehör✓ Schuhreparatur-Dienstleistungen✓ Fahrrad-Reparaturwerkstätten✓ Wäschereien und chemische Reinigungen✓ Vermietungsgeschäfte✓ Reparaturwerkstätten✓ Tierhandlungen
2. Stufig - ab 23. April und 27. April	<p>Solange sie nicht mehr als einen Kunden pro 10 Quadratmeter gewährleisten können und jeweils nur eine Person bedienen:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Kulturelle Einrichtungen - Bibliotheken, Museen✓ Frisöre, Kosmetikerinnen und Maniküredienste✓ Restaurants und Cafés im Freien✓ Spezialisierte Schulungen, die nicht aus der Ferne stattfinden können✓ Aktivitäten im Freien, z.B. Tennis- und Golfplätze, Schießstände, Wakeboarding-Parks, Aussichtspfade, Parks, Zoos, botanische Gärten im Freien, Aussichtstürme✓ Alle Geschäfte, einschließlich Einkaufszentren
3. Stufe - ab dem 30. April	<ul style="list-style-type: none">✓ Andere Geschäfte, die nicht Lebensmittel verkaufen✓ Gruppenaktivitäten im Freien, sofern ein Raum von 10 Quadratmetern pro Person erhalten bleibt✓ Nicht lebensnotwendige medizinische Dienste✓ Gesichtsmasken außerhalb bewohnter Gebiete nicht obligatorisch, für Kinder unter 6 Jahren und Sportler während des Trainings✓ Individuelles Training in Sporthallen✓ Verlassen des Landes ab 4. Mai erlaubt
4. Stufe - vom 7. Mai bis 31. Mai	<ul style="list-style-type: none">✓ Bootfahren✓ Kindergärten und Vorschuleinrichtungen✓ Tätowierstuben, Sonnenstudios und andere Schönheitssalons✓ Gymnastiktraining in kleinen Gruppen✓ Freiluft- und Hallenveranstaltungen mit weniger als 30 Personen✓ Zahnärztliche Dienstleistungen

- ✓ Krankenhausbesuche
- ✓ Uneingeschränkter Reiseverkehr innerhalb der baltischen Länder

5.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

ÄNDERUNGEN DES LITAUISCHEN ARBEITSGESETZES GARANTIEREN EINEN MINDESTLOHN BEI AUSFALLZEITEN UND ERMÖGLICHEN ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Am 8. April 2020 traten neue Änderungen des litauischen Arbeitsgesetzes in Kraft.

Nach den neuen Änderungen kann der Arbeitgeber Ausfallzeiten für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern erklären, wenn von der litauischen Regierung der Ausnahmezustand **und (oder)** die Quarantäne erklärt ist und der Arbeitgeber den Arbeitnehmern keine Arbeit gemäß dem Arbeitsvertrag zur Verfügung stellen kann, weil es aufgrund der Besonderheiten der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, aus der Ferne zu arbeiten, oder der Arbeitnehmer nicht bereit ist, andere vom Arbeitgeber angebotene Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

Immer dann, wenn während eines erklärten Ausnahmezustands **und (oder)** einer Quarantäne Ausfallzeiten angekündigt werden, gilt folgendes:

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Nationale Arbeitsinspektion innerhalb eines Arbeitstages nach der Ankündigung über angekündigte Ausfallzeiten zu informieren.
- Der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden, an den Arbeitsplatz zu kommen;
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens dem von der litauischen Regierung genehmigten monatlichen Mindestlohn (derzeit 607 Euro brutto) beträgt, wenn im Arbeitsvertrag die Vollzeitarbeit vereinbart ist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung für einen Teil der Lohnkosten, die während der angekündigten Ausfallzeit anfallen.
- Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit erklären, indem er die Anzahl der Wochentage (Reduzierung um mindestens zwei Arbeitstagen) oder die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden (Reduzierung um mindestens drei Arbeitsstunden) verringert. Bei teilweiser Ausfallzeit wird während der Arbeitszeit ein normales Gehalt gezahlt und während der Ausfallzeit wird ein reduzierter Satz anteilig gemäß dem oben beschriebenen Verfahren gewährt.

Die neu eingeführte Teilausfallregelung (vergleichbar mit Kurzarbeit) ermöglicht eine flexiblere Arbeitsorganisation.

Wenn die Arbeitsbelastung während des erklärten Notstands oder der Quarantäne erheblich reduziert wird, können Mitarbeiter, die nicht die Möglichkeit haben, aus der Ferne zu arbeiten, angewiesen werden, weniger Tage pro Woche oder weniger Stunden pro Tag zu arbeiten. Während der normalen Arbeitszeit wird ein regelmäßiges Gehalt gezahlt, während während der verbleibenden Ausfallzeit ein Gehalt, das nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, gezahlt wird.

Eine weitere Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, im Falle eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne einen Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen, ohne

dass ihm ein Gehalt gezahlt werden muss. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Gesundheitszustand dieses Mitarbeiters die Gesundheit anderer gefährdet und wenn dieser Mitarbeiter sich weigert, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Entscheidung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu entlassen, muss strenge Formvorschriften erfüllen.

FERNARBEIT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Staatliche und kommunale Einrichtungen, Ämter, staatliche und kommunale Unternehmen kehren zum normalen Arbeitsregime zurück.

FERNARBEIT FÜR DEN PRIVATEN SEKTOR

Es ist für Unternehmen des Privatsektors nicht obligatorisch, Fernarbeit zu organisieren.

Die Quarantänewurde mit Wirkung vom 16. Juni 24:00 Uhr aufgehoben.

5.4 Kontakt in Litauen



Tobias Kohler
Rödl & Partner Lithuania
tobias.kohler@roedl.com
T +370 6 8733 288

6. SCHWEDEN

Letzte Meldungen:

- Die Regierung hat beschlossen, eine Unterstützung für Unternehmen einzuführen, um den Prozess der Veränderung und Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit zu beschleunigen. Die Unterstützung soll Unternehmen und Organisationen gewährt werden, die eine F-Steuer haben. Der Antragszeitraum für die Unterstützung ist vom 22. Juni bis zum 31. August.
- Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern nach wie vor von unnötigen Reisen in alle Länder ab. Die Empfehlung ist bis zum 31. August 2020 gültig. Ab dem 30. Juni hat das Außenministerium jedoch das Reiseverbot in die folgenden zehn Länder Europas aufgehoben: Belgien, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Portugal, Schweiz, Spanien.
- Die Regierung verbietet alle Reisen nach Schweden aus Ländern außerhalb der EU bis zum 30. Juni.

Aktueller Stand – Übersicht:

6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERN

Es wird einen vorübergehenden Zahlungsaufschub für Steuern geben, der am 7. April in Kraft treten wird. Diese Stundungsmöglichkeit betrifft die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, Vorsteuer und Umsatzsteuer, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden. Die Möglichkeit ist für jede Steuer im Zeitraum Januar - September 2020 für 3 Monate gültig, und der Aufschubzeitraum kann auf maximal 1 Jahr festgelegt werden.

Der vorgestellte zeitweilige Zahlungsaufschub mit Steuerzahlung, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden, wird jetzt um die Mehrwertsteuer erweitert, die vom 27. Dezember 2019 bis zum 17. Januar 2021 jährlich gemeldet wird (gilt für einige kleinere Unternehmen).

Der Zinssatz für die Stundung wird für die ersten sechs Monate von 6,6 Prozent auf 1,25 Prozent gesenkt, danach wird eine monatliche Gebühr erhoben, was eine Gesamtgebühr von 3,1 Prozent ergibt.

Eine vorübergehende Senkung der Arbeitgeberbeiträge für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni, so dass nur der Beitrag für die Altersrente gezahlt wird (10,21 Prozent statt 31,42 Prozent). Die Ermäßigung kann auf bis zu 30 Arbeitnehmer und nur auf den Teil des Gehalts angewandt werden, der 25.000 SEK (monatliches Brutto) nicht übersteigt. Daraus ergibt sich eine Steuererleichterung von bis zu 5.300 SEK pro Arbeitnehmer und Monat. Um Einzelunternehmern eine entsprechende Entlastung zu gewähren, kann auch eine Ermäßigung der Selbständigenbeiträge vorgenommen werden.

Die Regeln für die so genannten Periodisierungsfonds (ein Gewinnausgleichsfonds, Sw: Periodisierungsfonds) werden vorübergehend geändert, so dass Selbständige geringere

Rödl & Partner

Steuern zahlen müssen. Die neuen Regeln bedeuten, dass 100 Prozent des zu versteuernden Gewinns für 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Million SEK für solche Fonds zurückgestellt werden können, die dann mit möglichen zukünftigen Verlusten verrechnet werden können. Dies betrifft einzelne Händler und natürliche Personen, die Partner in Handelspartnerschaften sind.

MIETEN

Um die Kosten für Unternehmen in Sektoren wie Gebrauchsgüter, Hotels, Restaurants, Messen, aber auch Verbraucherdienste wie Zahnärzte, physiotherapeutische Aktivitäten, Haar- und Körperpflege usw. zu senken, stellt die Regierung 5 Milliarden SEK zur Unterstützung reduzierter Festmieten zur Verfügung. Die Unterstützung ist vom Vermieter zu beantragen, der die Festmiete für Mieter in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni gesenkt hat. Die Entschädigung wird mit maximal 50 Prozent der reduzierten festen Miete, d.h. der Ermäßigung selbst, aber maximal 25 Prozent der ursprünglichen festen Miete gewährt. Die Reduzierung der Festmiete muss vor dem 30. Juni abgeschlossen werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. August eingereicht werden und ist online über die Bezirksverwaltungen (Sw: länsstyrelserna) zu stellen.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ANPASSUNG

Die Regierung hat beschlossen, eine Unterstützung für Unternehmen einzuführen, um den Prozess der Veränderung und Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit zu beschleunigen. Die Höhe der Entschädigung hängt davon ab, wie groß der Umsatzverlust ist, schwankt aber zwischen 22,5 und 75 Prozent der Fixkosten des Unternehmens (ohne Gehaltskosten) im März und April 2020. Um die Unterstützung zu erhalten, muss das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 250.000 SEK und einen Umsatzverlust von mindestens 30 Prozent gehabt haben. Der Umsatzverlust soll im März und April 2020 im Vergleich zu den gleichen Monaten des Vorjahres berechnet werden. Die Unterstützung soll Unternehmen und Organisationen gewährt werden, die eine F-Steuer haben. Der Antragszeitraum für die Unterstützung ist vom 22. Juni bis 31. August.

STILLE GESELLSCHAFTEN

Stille Einzelunternehmen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit ruhen, sind im Jahr 2020 von der Regel, dass sie nur einmal für fünf Jahre ruhen dürfen, ausgenommen.

6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

ERWEITERTE MÖGLICHKEITEN FÜR KREDITE

- Almi Företagspartner, eine staatliche Risikokapitalfirma, wird eine Kapitalspritze von 3 Milliarden SEK erhalten, um ihre Kapazität zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhen.
- Die Verschuldungsgrenze der Schwedischen Exportkreditagentur wird von 125 Mrd. SEK auf 200 Mrd. SEK für Kredite an Exportunternehmen erweitert.
- Die Obergrenze der Schwedischen Exportkreditagentur für Kreditgarantien wird von 450 Mrd. SEK auf 500 Mrd. SEK erhöht.
- Eine staatliche Kreditgarantie, bei der der Staat 70 Prozent der neuen Kredite der Banken an Unternehmen garantiert, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Die Garantie wird den Banken gewährt, die ihrerseits garantierte Kredite an die Unternehmen ausgeben. Die Kreditgarantie richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen, aber es gibt keine formale Begrenzung der Unternehmensgröße. Jedem Unternehmen kann ein Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 75 Millionen SEK gewährt werden, wobei jedoch Ausnahmen möglich sind.

VERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Rödl & Partner

Das Parlament hat ein neues befristetes Gesetz zur Erleichterung der Abhaltung von Aktionärsversammlungen unter den gegenwärtigen Umständen verabschiedet, das am 15. April in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Das neue Gesetz erleichtert es den Unternehmen, die Versammlungen so abzuhalten, dass das Risiko der Verbreitung des Virus minimiert wird. Die Einholung von Vollmachten, die Briefwahl und die Teilnahme durch Vertreter an Generalversammlungen werden in größerem Umfang möglich sein. Die Zahl der persönlichen Vertreter kann gering gehalten werden, während die Möglichkeit für Aktionäre und Mitglieder, ihr Stimmrecht auszuüben, erleichtert wird.

DIVIDENDEN

Tillväxtverket, die Behörde, die für die Unterstützung von Kurzarbeit zuständig ist, hat angekündigt, dass sie keine finanzielle Unterstützung an Unternehmen auszahlen wird, die Dividenden ausschütten. Darüber hinaus werden Unternehmen, die Dividenden ausgeschüttet und die Unterstützung erhalten haben, für jede ausgezahlte Unterstützung haften. Diese Regeln gelten für alle Unternehmen, d.h. sowohl für börsennotierte Unternehmen als auch für kleinere Unternehmen.

6.3 Eindämmungsmaßnahmen

STAATSBÜRGER

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, selbst mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufs- als auch im Privatleben.

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, auch mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufsleben als auch im Privatleben.

Insbesondere Menschen über 70 Jahre werden ermutigt, den Kontakt mit anderen Menschen vorerst einzuschränken. Darüber hinaus sollen sie es vollständig vermeiden, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen, in Geschäften einzukaufen, andere Orte zu besuchen, an denen sich Menschen in großer Zahl versammeln.

Verbot von öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen, ist aber nach Ansicht der Behörden auch für diese Veranstaltungen als Empfehlung zu sehen.

Seit dem 1. April ist ein Besuchsverbot für Pflegeheime in Kraft.

BILDUNG

Alle schwedischen Schulen, Hochschulen und Universitäten der Sekundarstufe II werden dringend aufgefordert, geschlossen zu bleiben und zum Fernunterricht überzugehen. Die Regierung hat jedoch angekündigt, dass Schulen, Hochschulen und Universitäten der Sekundarstufe II im Herbst zum normalen Unterricht zurückkehren können.

Am 19. März 2020 verabschiedete das Parlament eine neue Verordnung, die der Regierung die Möglichkeit gibt, Grundschulen und Vorschulen zu schließen, und die die Betreuung der Kinder von Erziehungsberechtigten, die in sozial wichtigen Bereichen tätig sind, sicherstellt. Bis zum 8. April 2020 hat die Regierung jedoch noch nicht beschlossen, Grund- und Vorschulen zu schließen.

REISEN INS AUSLAND

Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern nach wie vor von unnötigen Reisen in alle Länder ab. Die Empfehlung ist bis zum 31. August gültig. Ab dem 30. Juni hat das

Rödl & Partner

Außenministerium jedoch das Reiseverbot in die folgenden zehn europäischen Länder aufgehoben: Belgien, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Portugal, Schweiz, Spanien.

Die Regierung stoppt Reisen nach Schweden aus Ländern außerhalb der EU bis zum 30. Juni. Schwedische Staatsbürger und andere Personen mit ständigem Wohnsitz in Schweden können jedoch aus dem Ausland nach Hause zurückkehren. Das Einreiseverbot gilt auch nicht für Personen, die besonders wichtige Gründe für eine Reise nach Schweden haben, z.B. Diplomaten und Personen, die internationalen Schutz benötigen.

REISEN IM INLAND

Menschen, die krank sind, sollen alle Formen des Reisens vermeiden. Symptomfreie Personen können innerhalb Schwedens reisen. Wer zu einer Risikogruppe gehört, sollte sich besonders überlegen, ob er reisen sollte.

POLITIK

Das Parlament hat ein neues befristetes Gesetz verabschiedet, in dem die Regierung Entscheidungen zu Corona-bezogenen Fragen, wie z.B. die Schließung von Schulen, ohne vorherige Konsultation des Parlaments treffen kann. Das neue Gesetz soll vom 18. April bis zum 30. Juni in Kraft treten.

RESTAURANTS, GESCHAFTE, TRANSPORT

Die Gesundheitsbehörde verbietet in Restaurants, Cafés, Bars und Nachtclubs alles außer Tischbedienung/Mitnahme. Daher ist der Service an der Bar oder in anderen Bereichen einer Kneipe oder eines Restaurants verboten.

Die Gesundheitsbehörde hat Richtlinien herausgegeben, wie die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig in Lebensmittelgeschäften, Kaufhäusern und Einkaufszentren aufhalten, verringert werden kann, einschließlich z.B. der Entwicklung alternativer Lösungen zur Vermeidung von Warteschlangen oder der Angabe der Entfernung zwischen den Kunden.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr hat die Gesundheitsbehörde angekündigt, dass die verantwortlichen Akteure die Gesamtzahl der Fahrgäste pro Fahrzeug überprüfen und begrenzen sollen, um zu vermeiden, dass sich die Fahrgäste in der Nähe befinden.

MEDIZINISCHE

Die Kapazität zum Testen auf COVID-19 wird weiter auf andere ausgewählte Gruppen ausgedehnt, wie z.B. medizinisches Personal, und die Gesundheitsbehörde soll eine nationale Strategie entwickeln und diese Arbeit mit anderen Akteuren koordinieren.

6.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOME OFFICE / REGULÄRES BÜRO

Arbeitgeber, die die Möglichkeit haben, Angestellte von zu Hause aus arbeiten zu lassen, sollten in Erwägung ziehen, dies zu empfehlen.

Für Arbeitnehmer, die nicht von zu Hause aus arbeiten, sorgt der Arbeitgeber dafür, dass ein Abstand zwischen den Kollegen am Arbeitsplatz besteht, dass die Arbeitszeiten so angepasst

Rödl & Partner

werden, dass die Arbeitnehmer nicht im Berufsverkehr zum oder vom Arbeitsplatz fahren müssen und dass eine gute Handhygiene eingehalten wird.

KURZARBEIT

Ab dem 16. März 2020 können Arbeitgeber einen Kurzurlaub anordnen, bei dem die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 60 Prozent reduziert wird, während sie 92.5 Prozent ihres Gehalts behalten.

Ab dem 1. Mai werden die Möglichkeiten zur Kurzarbeit für drei Monate verlängert. In diesem Zeitraum ist es den Arbeitgebern möglich, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 80 Prozent zu reduzieren, während sie weiterhin 88 Prozent ihres Gehalts behalten.

KRANKHEIT UND KRANKENGELD

Ab dem 16. März und mindestens bis Juli wird das Krankengeld (bezahlt für die Tage 2 bis 14 der krankheitsbedingten Abwesenheit) vom Arbeitgeber nicht gezahlt. Dieses ist stattdessen von der Regierung zu zahlen.

Stattdessen erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung, wenn er bei der schwedischen Sozialversicherungsbehörde einen Antrag auf Krankengeld stellt.

Das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung vom achten Krankheitstag an wird aufgehoben. Der Arbeitnehmer kann also ohne ärztliches Attest von der Arbeit fernbleiben.

6.5 Kontakt in Schweden



Klas Erviken
Rödl & Partner
klas.erviken@roedl.com
T +46 8 5793 0909

7. RÖDL & PARTNER IN DEN NORDISCHEN UND BALTISCHEN STAATEN

Als integriertes Dienstleistungsunternehmen ist Rödl & Partner an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern tätig. Unseren dynamischen Erfolg in den Dienstleistungsbereichen Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Management- und IT-Beratung, Steuerberatung sowie Steuererklärung und BPO verdanken wir unseren rund 5.120 unternehmerisch denkenden Partnern und Kollegen.

Rödl & Partner ist keine Ansammlung von parallel arbeitenden Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und Steuerberatern. Wir arbeiten über alle Leistungsbereiche hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken aus der Marktperspektive, aus der Sicht des Mandanten, wobei ein Projektteam alle Fähigkeiten besitzt, um erfolgreich zu sein und die Ziele des Mandanten zu verwirklichen. Unser interdisziplinärer Ansatz ist nicht einzigartig, ebenso wenig wie unsere globale Reichweite oder unsere besonders starke Präsenz bei Familienunternehmen. Was uns wirklich auszeichnet, ist die Hingabe an die umfassende Unterstützung deutscher Unternehmen, wo auch immer in der Welt sie sich befinden mögen.

Rödl & Partner ist seit mehr als 27 Jahren in den baltischen Staaten präsent. Als führendes Beratungsunternehmen deutscher Herkunft unterstützt Rödl & Partner über seine Büros in Riga, Tallinn und Vilnius einige der wichtigsten Investitions- und großen Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region. Mehr als 135 Mitarbeiter im Baltikum bieten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und stellen damit lokales Know-how, weltweite Erfahrung in internationalen Angelegenheiten zur Verfügung.



Jens-Christian Pastille
Managing Partner Nordische & Baltische Staaten
Rödl & Partner
jens.pastille@roedl.com
T +371 6733 8125

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Litauen
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen
T +370 5 212 3590
vilnius@roedl.com
www.roedl.com/lt

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.